

Das Unterrichtswesen in den Kantonen im Jahre 1905

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Jahrbuch des Unterrichtswesens in der Schweiz**

Band (Jahr): **19/1905 (1907)**

PDF erstellt am: **21.05.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-17274>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Vierter Abschnitt.

Das Unterrichtswesen in den Kantonen

im Jahre 1905.

I. Kleinkinderschulen (Kindergärten, Ecoles enfantines).

(Siehe auch den statistischen Teil.)

Es existieren in allen Kantonen der Schweiz Schulanstalten für Kinder im vorschulpflichtigen Alter. Sie werden im wesentlichen nach Fröbelschen Grundsätzen geführt; aber ihre Organisation weist in den einzelnen Kantonen äußerst große Verschiedenheit auf; auch ist ihre Verbreitung eine sehr ungleichmäßige. (Vergleiche statistischer Teil, I. Tabelle.)

In der deutschen Schweiz ist im allgemeinen der Unterricht im Lesen, Schreiben und Rechnen vom Programm der Kindergärten ausgeschlossen. (Vergleiche die Wegleitung für die Beschäftigungen in den Kindergärten der Stadt Zürich, 1897, Beilage I, Seite 19.) In den Ecoles enfantines der französischen Schweiz dagegen bilden die oben genannten Fächer einen wesentlichen Bestandteil des Lehrplanes; die Vorbereitung der Kinder auf die Primarschule wird in einigen Kantonen geradezu als ein Zweck dieser Anstalten bezeichnet. Wo dies der Fall ist (Waadt, Neuenburg, Genf) hat der Staat gemäß den betreffenden kantonalen Gesetzen die Verpflichtung zur Gründung von Kleinkinderschulen; diese sind ein Bestandteil des „Enseignement primaire“. Dementsprechend ist auch die Heranbildung von Lehrerinnen für diese Schulstufe geregelt. In der übrigen Schweiz ist die Errichtung von Kindergärten der Initiative von Gemeinden, Korporationen und Privaten überlassen. Eine Ausnahme bildet Baselstadt und in gewisser Beziehung auch der Kanton Tessin. Gemäß den gesetzlichen Bestimmungen vom Jahre 1895 hat Baselstadt die Errichtung von staatlichen Kindergärten übernommen, immerhin unter Gewährleistung der privaten Institute, die eventuell unterstützt werden können. Im Kanton Tessin werden nach dem Gesetz vom 3. Mai 1897 die Asili infantili, deren Organisation den staatlichen Bestimmungen entspricht, mit einem jährlichen Beitrag von Fr. 100—300 unterstützt. Eine kantonale Inspektorin überwacht den Betrieb der Kindergärten. (Vergleiche Regolamento per gli Asili d'Infanzia, 1903, Beilage I, Seite 149.)

II. Primarschulen.

A. Allgemeines und Organisation.

Die obligatorische Schulpflicht beginnt in den einen Kantonen mit dem zurückgelegten 6. Altersjahre, in den andern erst mit dem zurückgelegten 7. Jahre. Das Ende derselben ist viel weniger einheitlich. In der deutschen Schweiz umfaßt die Primarschule in der Regel eine sechs- bis acht-, eventuell neunjährige Alltagschulpflicht, oft gefolgt von 1—3 Jahren Repetier-, Ergänzungs-, Wiederholungs- oder Übungsschule. Im Kanton Baselstadt heißt die zweite Hälfte der obligatorischen Primarschule (4.—8. Schuljahr) Sekundarschule; im Kanton Genf werden als Unterabteilungen des Primarunterrichtes genannt die *écoles enfantines*, *écoles primaires* und *écoles complémentaires*. Im Kanton Wallis werden die Volks- oder Primarschulen mit den Wiederholungsschulen (Fortbildungsschulen) zusammengenommen; im Kanton Neuenburg werden durch das Primarschulgesetz in Art. 6 als *établissements publics d'instruction primaire* genannt: *l'école enfantine*, *l'école primaire*, *l'école complémentaire* (letztere eine Art Rekrutenvorkurs); dieselben Unterrichtsstufen werden auch durch das waadtländische Primarschulgesetz aufgestellt.

In vielen Kantonen gewährt das Gesetz den Gemeinden die Möglichkeit, die obersten Klassen der Primarschule innert gewissen Grenzen den örtlichen Bedürfnissen entsprechend zu gestalten. Dies erhöht natürlich die Schwierigkeit einer zusammenfassenden Behandlung der Organisation des Primarschulwesens in der Schweiz ganz wesentlich.

In der nachfolgenden Darstellung der Organisation der Primarschule in den einzelnen Kantonen ist das Fortbildungsschulwesen unberücksichtigt gelassen. Es findet dieses seine Darstellung im Abschnitt Fortbildungsschule. Dagegen sind die Ergänzungsschulen und ähnliche Ergänzungsgebilde der eigentlichen Primarschule für die unerwachsene Jugend mit den Primarschulen zusammen behandelt.¹⁾

1. Kanton Zürich.

Eintrittsalter: 6. Jahr am 1. Mai zurückgelegt. Acht Schuljahre zu 43 Wochen. Im I.—III. Schuljahr 20—24 Wochenstunden, IV.—VI. Schuljahr 30 Wochenstunden, VII. und VIII. Schuljahr 33 Wochenstunden.

Anmerkung. Durch Beschluß der Schulgemeinde kann im Sommerhalbjahr der wöchentliche Unterricht in der siebenten und achten Klasse auf acht Stunden, die auf zwei Vormittage zu verlegen sind, beschränkt werden. In diesem Falle soll das Winterhalbjahr mindestens 23 Wochen umfassen.

¹⁾ Eine eingehendere Darstellung des Schulwesens der Kantone, alle Schulstufen umfassend, findet sich in der einleitenden Arbeit des Jahrbuches 1897.

Von 5696 Schülern der VII. und VIII. Klasse im Schuljahre 1905/06 besuchten 3983 die Ganztagschule und 1713 die Winteralltagschule.

2. Kanton Bern.

Eintrittsalter: 6. Altersjahr vor 1. Januar zurückgelegt.¹⁾

Die Schulpflicht dauert in der Regel 9 Jahre mit mindestens je 34 Schulwochen; die Gemeinden können jedoch die achtjährige Schulzeit mit je wenigstens 40 Schulwochen einführen. Minimum der Schulstunden bei neunjähriger Schulzeit: I.—III. Schuljahr 800, IV.—IX. Schuljahr 900.

Bei neunjähriger Schulzeit können Kinder, an denen durch eine Prüfung konstatiert ist, daß sie ihr Primarschulpensum erfüllt haben, nach Ablauf des VIII. Schuljahres entlassen werden.

Die Gemeinden sind berechtigt, anstatt der Oberklassen oder neben denselben eine erweiterte Oberschule zu errichten (die sich von der Sekundarschule einzelner anderer Kantone nicht unterscheidet) mit einer Schulzeit von wenigstens 36 Wochen zu 24—33 Stunden. Im Jahre 1905 bestanden solche in 43 Gemeinden mit 52 Abteilungen.

3. Kanton Luzern.

Eintrittsalter: 7. Altersjahr am 1. Mai zurückgelegt. Ausnahmen statthaft für Kinder, die dann $6\frac{3}{4}$ Jahre alt sind. Sechs Schuljahre von 40 Wochen zu $25\frac{1}{2}$ —29 Stunden. Die zwei letzten Jahre können für in landwirtschaftlichen Gegenden gelegene Schulen mit guten Leistungen unter Zustimmung des Erziehungsrates bis auf 36 Wochen reduziert werden.

Wo für schwachbevölkerte, abgelegene Schulen die örtlichen Verhältnisse es rechtfertigen, kann der Erziehungsrat gestatten, daß nur Sommer- oder nur Winterkurse mit wenigstens 22 Schulwochen abgehalten werden.

Den Gemeinden steht es frei, Schulen mit mehr als sechs Jahreskursen einzurichten. Im Jahre 1905 bestand in 7 Gemeinden ein siebenter Winterkurs der Primarschule. Für die Knaben schließen an die Primarschule 2 Jahre obligatorische Wiederholungsschule mit je 60 Halbtagen zu 3 Stunden an. Die Mädchen sind zum weiteren Besuch des Arbeitsunterrichtes verpflichtet bis zum erfüllten 16. Jahre, wöchentlich 1 oder 2 Halbtage je im Winterhalbjahre. Die Gemeinden können auch Wiederholungsschulen für Mädchen einführen.

4. Kanton Uri.

Eintrittsalter: 7 Jahre mit 1. Januar, also $6\frac{3}{4}$ Jahre beim Schulbeginn (1. Oktober).

¹⁾ Es können auch Kinder aufgenommen werden, die erst am 1. April das 6. Jahr zurückgelegt haben.

6 Primarklassen mit mindestens 30 Wochen (1. Oktober bis 1. Mai) zu 18 Stunden. Im Jahre 1905 erreichten 11 Schulen das Minimum von 540 Stunden nicht. VII. und VIII. Schuljahr: Repetierschule mit mindestens 60 Stunden jährlich, entweder per Woche 2 Stunden oder in einer Folge ohne Unterbruch.

5. Kanton Schwyz.

Eintrittsalter: 7. Jahr zurückgelegt im Laufe des Kalenderjahres, in dem der Eintritt stattfindet. 7 Schuljahre von 42 Wochen. I. mit 15, II. mit 20, III. und IV. mit 25, V.—VI. mit 30 Wochenstunden.

6. Kanton Obwalden.

Eintrittsalter: 7. Jahr auf 1. April zurückgelegt. 6 Schuljahre von 42 Wochen zu mindestens 20 Stunden. Daran anschließend 2 Jahre „Fortbildungsschule“ (Ergänzungsschule) von je 120 Stunden. Die Fortbildungsschule kann durch einen 7. Winter-Alltagsschulkurs ersetzt werden. Von den 7 Gemeinden haben vier diesen 7. Kurs eingeführt.

7. Kanton Nidwalden.

Eintrittsalter: 6½—7 Jahre.

I.—VI. Schuljahr 42 Wochen zu 27 Stunden, VII. und VIII. Schuljahr (nur für Knaben obligatorisch) je 96 Stunden (Wiederholungsschule), soweit möglich im Wintersemester.

8. Kanton Glarus.

Eintrittsalter: 6. Jahr zurückgelegt auf 1. Mai.

7 Jahre Alltagschule. I. und II. Schuljahr 42 Wochen zu 22 Stunden, III. Schuljahr 42 Wochen zu 27 Stunden, IV.—VII. Schuljahr 46 Wochen zu 33 Stunden.

2 Jahre Repetierschule. Je 46 Wochen zu 6 Stunden.

9. Kanton Zug.

Eintrittsalter: 7. Jahr zurückgelegt bei Beginn des Schuljahres.

7 Jahre Alltagschule zu 42 Wochen. I.—III. Schuljahr 18—21 Wochenstunden, IV.—VI. Schuljahr 26—27 Wochenstunden, VII. Schuljahr im Sommer 21, im Winter 28 Wochenstunden.

10. Kanton Freiburg.

Eintrittsalter: 7. Jahr zurückgelegt im (Kalender-) Jahr des Eintritts.

9 Schuljahre (für Mädchen 8) zu 40—42 Wochen. I.—VI. Schuljahr 25, VII.—IX. 25—30 Wochenstunden.

Anmerkungen: 1. Urlaubsbewilligungen für die Alpzeit im Sommer werden vom Inspektor unter folgenden Bedingungen erteilt:

- a. wenn der Schüler sein dreizehntes Jahr erreicht hat;
- b. wenn derselbe in der Oberschule ist, eine befriedigende Prüfung bestanden und die Durchschnittsnote mittelmäßig für die obligatorischen Fächer erhalten hat. Ein in dieser Weise beurlaubter Schüler kann angehalten werden, die Schule noch während eines fernern Wintersemesters zu besuchen, nachdem er das zur Entlassung vorgeschriebene Alter erreicht und sofern es der Inspektor für nötig erachtet.

2. Diejenigen Schüler, deren ganze Familien während des Sommers die hohe Alpenregion bewohnen, sind während dieses Aufenthaltes vom Schulbesuch befreit.

3. An den Landschulen ist es gestattet, im Sommerhalbjahr für die Schüler der Oberstufe täglich nur einmal Schule zu halten, und zwar des Vormittags wenigstens drei Stunden.

4. In den Landgemeinden werden die Ferien so verteilt, daß die Schüler der Oberschule während des Sommersemesters wenigstens 73 Halbtage und die Schüler der Mittel- und Unterschule wenigstens 150 Halbtage Schule halten.

In den Alpgemeinden dürfen die Ferien zwölf aufeinanderfolgende Wochen betragen. In diesem Falle muß den Schülern der Unterschule während dieser Zeit drei Wochen Schule gehalten werden. Im Falle der Unmöglichkeit können diese drei Wochen Schule zu Anfang oder zu Ende der Ferien gehalten werden, je nach Umständen.

Die kirchliche Behörde jeder Pfarrei verfügt ferner während sechs Monaten über die zur Vorbereitung der Kinder auf die Firmung und die erste Kommunion nötige Stundenzahl. Diese Stundenzahl wird im Einverständnis mit der Orts- und kirchlichen Behörde festgesetzt; sie darf selbst in den größten Pfarreien zwei halbe Tage wöchentlich nicht übersteigen. Außerdem wird für die unmittelbare Vorbereitung der Kinder auf diese beiden Feste eine Woche Ferien vorbehalten.

11. Kanton Solothurn.

Eintrittsalter: 7. Jahr vollendet in der ersten Hälfte des Schuljahres.

8 Schuljahre (für Mädchen 7) zu 44 Wochen. I. und II. Schuljahr 24 Stunden, III. und IV. Schuljahr im Sommer 24, im Winter 30 Stunden, V.—VIII. Schuljahr, im Sommer 12, im Winter 30 Stunden.

12. Kanton Baselstadt.

Eintrittsalter: 6. Jahr vollendet vor 1. Mai.

4 Jahre Primarschule von 42 Wochen zu 20—26 Stunden.

4 Jahre obligatorische Sekundarschule von 41 Wochen zu 29 bis 30 Stunden. (Siehe auch Sekundarschulen.)

13. Kanton Baselland.

Eintrittsalter: 6. Jahr vollendet mit 1. Mai.

6 Jahre Alltagschule von 44 Wochen zu 25 Stunden.

3 Jahre Repetierschule von 44 Wochen zu 6 Stunden.

4 Gemeinden haben an Stelle der Repetierschule die Halbtagschule eingeführt.

Wöchentlich einmal außer der Schulzeit Singschule.

14. Kanton Schaffhausen.

Eintrittsalter: 6. Jahr zurückgelegt mit 1. Mai.

Unter Genehmigung des Erziehungsrates entscheiden die Gemeinden darüber, ob die Elementarschule (Primarschule) acht ganze oder sechs ganze und drei teilweise Schuljahre dauern soll.

a. 8 ganze Schuljahre zu 42 Wochen. I.—III. Schuljahr 24 Wochenstunden, IV.—VI. Schuljahr 30 Wochenstunden, VII. und VIII. Schuljahr 33 Wochenstunden.

b. 6 ganze und 3 teilweise Schuljahre. I. und II. Schuljahr 20, III. 24, IV. 26, V. 30 Wochenstunden; VI. im Sommer 24, im Winter 30; VII. und VIII. im Sommer 7, im Winter 33; IX. nur von Anfang November bis Anfang Februar (13 Wochen) 12 Stunden per Woche.

Die Schuleinrichtung b ist die Regel.

15. Kanton Appenzell A.-Rh.

Eintrittsalter: 6. Jahr zurückgelegt mit 30. April.

7 Primarschuljahre von zirka 48 Wochen zu 18—20 Stunden (Halbtagschulen die Regel).

2 Jahre „Übungsschule“ (Repetierschule) von zirka 48 Wochen zu 6 Stunden im Sommer und 8 Stunden im Winter.

Drei Gemeinden haben die Übungsschule durch ein achtes Alltagschuljahr ersetzt.

16. Kanton Appenzell I.-Rh.

Eintrittsalter: 6. Jahr zurückgelegt mit 1. Januar.

7 Jahre Primarschule. Im Sommer 18 Wochen zu 15 Stunden, im Winter 24 Wochen zu 10 Stunden.

Die anschließenden obligatorischen drei Jahre Fortbildungsschule mit 20 Wochen zu 4 Stunden könnten als Ergänzungsschule aufgefaßt werden; für ihre Zuteilung zu den Fortbildungsschulen (s. dort) war maßgebend, daß sie nur für Knaben obligatorisch sind und über das 15. Jahr hinausreichen.

17. Kanton St. Gallen.

Eintrittsalter: 6. Jahr zurückgelegt am 7. Mai.

7 Jahre Alltagschule, 2 Jahre Ergänzungsschule zu 42 Wochen (vergleiche Anmerkungen). I. Schuljahr 18 Wochenstunden, II. 20, III. 24, IV.—VII. 27, VIII. und IX. 6 Wochenstunden

In 33 Gemeinden ist die Ergänzungsschule durch einen achten Jahreskurs oder durch zwei Winterkurse der Alltagschule ersetzt.

Anmerkungen: 1. Obige Stundenverteilung ist das gesetzliche Minimum einer Gesamtschule; die Stunden für weibliche Arbeiten sind darin nicht inbegriffen. Wo die Verhältnisse es gestatten, beträgt das Maximum der wöchentlichen Stundenzahl der Alltagschule 33 Stunden.

2. An den Gesamtjahrschulen (1905: 397) erhalten sämtliche Kurse das ganze Jahr hindurch am Vor- und Nachmittag Unterricht; Minimum unter Berücksichtigung aller zulässigen Einstellungen 340 Halbtage. Daneben bestehen aber noch folgende Schulen:

In den Dreivierteljahrschulen (1905: 60) wird während vollen 39 Wochen in sämtlichen Kursen Schule gehalten; Minimum 320 Halbtage.

In der teilweisen Jahrschule (1905: 63) wird nur an mehreren Klassen der Unterricht voll erteilt; die übrigen Klassen haben Halbtags- oder Halbjahrschule; Minimum 340 beziehungsweise 250 Halbtage.

In den Halbtagsjahrschulen (1905: 57) erhalten sämtliche Klassen in zwei Abteilungen das ganze Jahr hindurch Unterricht, die eine Abteilung jedoch nur vormittags, die andere nachmittags; Minimum 220 Halbtage.

Geteilte Jahrschulen (1905: 9) sind solche, an denen die Schule in zwei Abteilungen geteilt und jeder derselben während eines halben Jahres Unterricht erteilt wird; Minimum 220 Halbtage.

An den Halbjahrschulen (1905: 38) darf die Unterrichtszeit nicht weniger als 26 Wochen betragen. Sie beginnen mit der ersten vollen Woche im Mai oder November. Minimum 220 Halbtage. Mit diesen sind Repetierschulen verbunden, welche vier Wochen nach dem Schluß der ersteren beginnen und vier Wochen vor dem Wiederbeginn derselben enden. Zum Besuche derselben sind alle Kinder verpflichtet, welche nur eine Halbjahrschule besucht haben.

18. Kanton Graubünden.

Eintrittsalter: 7. Jahr zurückgelegt an dem auf den Eintritt folgenden Neujahr.

8 Jahre Primarschule zu mindestens 28 Wochen. I. und II. Schuljahr 28 Wochenstunden, III.—VIII. Schuljahr 33 Wochenstunden.

Die Gemeinden können die Schuldauer auf 26 Wochen verkürzen, wenn sie entweder die Schulpflicht auf neun Jahre ausdehnen oder eine obligatorische Sommerschule von 10 Wochen zu mindestens 12 wöchentlichen Unterrichtsstunden einführen, oder bei kürzerer Dauer der Sommerschule mit entsprechend größerer Zahl der wöchentlichen Unterrichtsstunden.

19. Kanton Aargau.

Eintrittsalter: 7 Jahre zurückgelegt bis 1. November. 8 Jahre Alltagschule (Gemeindeschule) mit 42 Schulwochen (im Sommerhalbjahr 18, im Winterhalbjahr 24). Im Sommer: I. Schuljahr 15 Wochenstunden, II.—IV. 18, V. und VI. 21, VII. und VIII. 18 Wochenstunden. Im Winter: I. Schuljahr 18 Wochenstunden, II. 21, III. und IV. 24, V.—VIII. 27 Wochenstunden.

(Die „Fortbildungsschule“, eine erweiterte und gehobene Parallelanstalt der Gemeindeschule mit Französisch, schließt an das V. oder VI. Schuljahr an, je nachdem sie 3 oder 2 Jahreskurse zählt. Siehe Sekundarschulen. Neben 273 Gemeindeschulen bestehen 41 Fortbildungsschulen.)

20. Kanton Thurgau.

Eintrittsalter: 6. Jahr zurückgelegt vor 1. April. 9 Schuljahre von 41 Schulwochen (Sommer 21, Winter 20 Wochen). I. Schuljahr 18—20 Wochenstunden, II.—VI. 27—30; VII.—IX. im Sommer 4, im Winter 30 Wochenstunden.

Dazu V.—IX. Schuljahr wöchentlich 1 Stunde Singschule.

Die Mädchen sind nach beendigtem achten Schuljahre aus der Schule zu entlassen, haben aber die Singschule und die Arbeitsschule noch weitere zwei Jahre zu besuchen.

21. Kanton Tessin.

Eintrittsalter: 6. Jahr zurückgelegt vor dem 1. Oktober. 8 Schuljahre von mindestens 6 Schulmonaten mit täglich 5 Schulstunden.

Von 618 Schulabteilungen hatten im Jahre 1905 240 eine Schuldauer von 6 Monaten, 22 eine solche von 7, 71 von 8, 60 von 9, 225 von 10 Monaten.

22. Kanton Waadt.

Eintrittsalter: 7. Jahr zurückgelegt mit 15. April. 8—9 Schuljahre von 42¹⁾ Schulwochen zu 28 Stunden auf der Unterstufe und 33 Stunden auf der Mittel- und Oberstufe.

Anmerkungen. 1. Die Schulpflicht dauert bis zum 15. April des Jahres, in welchem ein Kind sein 16. Altersjahr zurückgelegt; doch haben die Gemeindebehörden das Recht, die Schulpflicht am 15. April des Jahres aufhören zu lassen, in welchem ein Kind das 15. Altersjahr zurücklegt.

2. Die Schulkommissionen sind ermächtigt, für Schüler von 12 Jahren, deren Bildungsstand und Verhältnisse es rechtfertigen, folgende Ausnahmen zu gestatten:

1. die genannten Schüler vom Nachmittagsunterricht während der Zeit vom 15. April bis 1. Juni zu befreien;

¹⁾ Laut Mitteilung im Januar 1907.

2. außerdem die Zeit vom 1. Juni bis 1. November im ganzen als Ferienzeit zu erklären mit der Verpflichtung, daß während dieser Zeit doch mindestens 84 Unterrichtsstunden erteilt werden.

3. Für die Schüler der Oberstufe im Alter von 14—16 Jahren bestehen in den industriellen Orten Abendkurse (*classes du soir*). Der Unterricht findet allabendlich, den Samstag ausgenommen, während zwei Stunden genau nach dem Programm der Oberstufe statt.

4. Besondere Maßnahmen können mit Bezug auf die Schulzeit der Bergschulen getroffen werden.

23. Kanton Wallis.

Eintrittsalter: 7. Jahr zurückgelegt im Laufe des Kalenderjahres.

8 Schuljahre mit mindestens 26 Schulwochen zu 21 Stunden für das I. und II. Schuljahr und 30 Stunden für die übrigen Schuljahre.

Anmerkung. Die Primarschulen werden nach ihrer Schulzeit in drei Stufen eingeteilt. Die erste umfaßt im allgemeinen die kleinen Gebirgs- und Sektionsschulen, die von einem Lehrer gehalten werden und deren Dauer das gesetzliche Minimum von sechs Monaten nicht leicht überschreitet. In der zweiten oder mittleren Stufe sind hauptsächlich die Gesamtschulen mit einer mehr als sechsmonatlichen Schulzeit, sodann die getrennten Schulen enthalten, welche nicht über das Minimum von sechs Monaten hinausgehen. Die dritte und oberste Stufe umfaßt alle getrennten Schulen mit mehr als sechsmonatlicher Schulzeit.

Schulen der letztern Art bestehen nur in den größeren Ortschaften.

24. Kanton Neuenburg.

Eintrittsalter: 7. Jahr zurückgelegt im Laufe des Schuljahres. Jeder Primarschüler soll bei seinem Schuleintritt mindestens ein Jahr lang die Kleinkinderschule besucht haben oder sich über die darin zu erwerbenden Vorkenntnisse ausweisen.

6 Jahre Alltagschule von 44 Schulwochen zu 24—30 Stunden. 2 Winterkurse (*cours de répétition*) von 21 Wochen zu mindestens 6 Stunden.

Anmerkungen. 1. Mit Rücksicht auf die landwirtschaftlichen Arbeiten können die Schulkommissionen vom Examen bis 1. November denjenigen Kindern, die das 12. Altersjahr zurückgelegt haben, Dispens vom Schulunterricht gewähren.

In der Regel sind diese Dispense vorübergehend. Indessen können Schüler, welche in ihrem letzten Schuljahr angelangt sind und welche eine genügende Bildung besitzen, vom Schulbesuch bis 1. November vollständig befreit werden.

Diejenigen Schüler, welche vorübergehende oder vollständige Dispense erhalten haben, sind verpflichtet, die Schule bis zum Schluß desjenigen Schuljahres zu besuchen, während welchem sie das 15. Altersjahr zurücklegen.

2. Die Schüler, welche das 13. Jahr zurückgelegt haben, können von dem gewöhnlichen Schulbesuch befreit werden, wenn sie sich ausweisen, daß sie eine genügende Primarschulbildung haben. Zu diesem Zweck haben sie eine besondere Prüfung zu bestehen; wenn sie dieselbe mit Erfolg bestanden haben, so erhalten sie ein Fähigkeitszeugnis (*certificat d'études primaires*).

3. Um zu den Wiederholungskursen zugelassen zu werden, muß der Schüler wenigstens ein Jahr den *degré supérieur* der Primarschule besucht haben; ferner muß er sich für das Fähigkeitszeugnis (*certificat d'études primaires*) gestellt haben und endlich muß er eine regelmäßige Arbeit betreiben. Ungenügend vorbereiteten Schülern wird der Zutritt zu diesen Kursen verweigert, d. h. sie haben die Primarschule weiter zu besuchen.

25. Kanton Genf.

Eintrittsalter: 7. Jahr. Der Eintritt geschieht auf Grund einer Prüfung in Lesen und Schreiben; der mindestens einjährige Besuch der Kleinkinderschule ist vorausgesetzt.

6 Jahre Primarschule mit 43 Wochen zu 34—31 Stunden.

2 Jahre Ergänzungsschule zu 40 Wochen mit 12 Stunden.

* * *

Im Jahrbuch 1902, Seite 12 bis 22, ist versucht worden, die Zahl der Unterrichtsstunden (Minimum) während der ganzen obligatorischen Schulzeit, also mit Inbegriff der obligatorischen Fortbildungsschule und Rekrutenvorbereitungskurse, für jeden einzelnen Kanton festzustellen. Die Ergebnisse sind auf Seite 263 der Beilage des genannten Jahrbuches graphisch dargestellt.

B. Jahresbericht pro 1905.

1. Verfassungsbestimmungen, Gesetze und Verordnungen.

Die einleitende Arbeit des Jahrbuches 1904: „Die Verteilung der Primarschulsubvention des Bundes für das Jahr 1905 und Überblick über die der Subvention in den Jahren 1903—1905 gegebene Verwendung“¹⁾ enthält bereits die Darstellung eines Teils der gesetzgeberischen Tätigkeit der Kantone im Berichtsjahre 1905. Es kann daher auf die dort wiedergegebenen Erlasse und Beschlüsse verwiesen werden.

Das Jahr 1905 teilt mit seinen nächsten Vorgängern das Schicksal, daß es wohl manche Vorbereitung zu größeren, das Er-

¹⁾ S. Jahrbuch 1904, pag. 1 u. ff.

ziehungswesen betreffenden Gesetzen förderte, aber keinen weittragenden Entwurf schulorganisatorischer Natur zum Abschluß gelangen ließ.

Es ist also wieder wie 1904 zu berichten, daß Uri, Schwyz, Baselland, Schaffhausen, Aargau, Tessin und Neuenburg sich mit der Änderung ihrer Schulgesetze beschäftigen; im Jahre 1905 haben ferner die Behörden von Glarus, St. Gallen, Waadt und Wallis sich an die gleiche Aufgabe gemacht. Im einzelnen ist den Geschäftsberichten folgendes darüber zu entnehmen.

Die Landsgemeinde des Kantons Glarus hat dem Regierungsrat den Auftrag erteilt, eine Totalrevision des Schulgesetzes anzubahnen und spätestens im Frühjahr 1908 dem Volke vorzulegen.

Der Einladung folgend, die der Landrat von Baselland am 13. Oktober 1904 mit der Rückweisung eines Gesetzentwurfes für das Primarschulwesen verbunden hatte¹⁾, wurde vom Regierungsrat der Entwurf für ein das gesamte Schulwesen umfassendes Gesetz vorgelegt. Der Landrat wies es zur Vorberatung an eine neungliedrige Kommission.

Der Erziehungsrat des Kantons St. Gallen ernannte drei Spezialkommissionen, um die vom Großen Rat am 21. November 1905 beschlossene Revision des Erziehungsgesetzes von 1862 in Angriff zu nehmen.

Der Schulgesetzentwurf für den Kanton Aargau wurde, nachdem er dem Regierungsrat vorgelegt worden war, von dem Erziehungsrat im Berichtsjahre noch einmal durchberaten.

Im Kanton Waadt ist ein neues Gesetz über das Primarschulwesen dem Großen Rate vorgelegt worden. Auch für die Revision des Sekundarschulwesens ist eine Kommission bestellt worden. Die Erziehungsdirektion stellte ihr die Resultate einer Umfrage zur Verfügung, welche sie über die Erfahrungen mit den Collèges mixtes veranstaltet hatte. Die eingeholten Berichte der Schulkommissionen äußern sich ausnahmslos günstig.

Der Große Rat des Kantons Wallis hat in erster Lesung ein Gesetz über das Primarschulwesen angenommen. Es sieht die Errichtung von kommunalen Kindergärten vor und setzt die Primarschulpflicht bei einer jährlichen Schuldauer von 6—10 Monaten für Mädchen auf das 7.—15. Altersjahr, für Knaben auf das 7.—16. Altersjahr fest. Ein Gesetzesentwurf betreffend die Gründung einer Pensionskasse für die Volksschullehrer stand auf der Traktandenliste, konnte aber im Berichtsjahre nicht mehr behandelt werden.

Nachdem im Kanton Neuenburg ein allgemeines Erziehungsgesetz vom Volke verworfen worden war²⁾, lud ein Großratsbe-

¹⁾ S. Jahrbuch 1904, Seite 91.

²⁾ S. Jahrbuch 1904, Seite 92.

schluß vom 13. Februar 1905 den Staatsrat ein, in kürzester Frist einen Entwurf für die Revision des Gesetzes über den Primarunterricht vorzulegen. Der gewünschte Entwurf lag schon in der Novembersession 1905 vor, seine Behandlung wurde aber aus finanziellen Gründen vertagt.

In Anwendung des Gesetzes vom 31. Januar 1904 betreffend die Neubildung, Vereinigung und Auflösung von Schulgemeinden¹⁾ hat der zürcherische Kantonsrat bereits in drei Fällen je mehrere Schulgemeinden zu einer einzigen vereinigt.

Die bereits im Vorjahre erwähnte Revision des Lehrplanes der Primar- und Sekundarschule des Kantons Zürich²⁾ wurde zu Ende geführt. Der neue Lehrplan³⁾ trat mit Beginn des Schuljahres 1905/06 in Kraft.

Gemäß Beschluß der Erziehungsdirektion des Kantons Bern wird in Zukunft jedes Jahr ein besonderes Arbeitsprogramm für den Knaben-Turnunterricht aufgestellt werden; eine Spezialkommission ist mit dieser Aufgabe betraut.

Durch Abänderung von § 61 des Schulgesetzes von Baselstadt wurden die jährlichen Ferien für die untern Schulen auf 10, für die oberen auf 11 Wochen festgesetzt „unter der ausdrücklichen Voraussetzung der Vermehrung der Ferienhorte, zu deren Leitung die Lehrer der unteren und mittleren Schulen wenn immer möglich in erhöhtem Maße verpflichtet werden sollen“.

Die Landesschulkommission des Kantons Appenzell A.-Rh. beschloß, sämtliche Primar- und Realschulen einer Inspektion zu unterziehen, und wählte zu diesem Zwecke vier Inspektoren.

In bezug auf die Schlußprüfung und die individuelle Prüfung an den Gemeindeschulen des Kantons Aargau beschloß der Erziehungsrat: 1. Die beizubehaltende Schlußprüfung ist soweit tunlich nur auf ein mündliches Examen zu beschränken; dieselbe darf nicht zu lange (also nicht 4—5 Stunden) dauern. 2. Mit der individuellen Prüfung für die austretenden Schüler, welche sich über alle bisher vorgeschriebenen Fächer zu erstrecken hat, ist, soweit möglich, die schriftliche Prüfung mit den übrigen in Frage kommenden Schülern zu verbinden.

Im Zusammenhang mit dieser Schlußnahme hat der Erziehungsrat betreffend die individuellen Prüfungen des weitem befunden, es sollten die bei der Erziehungsdirektion eingehenden schriftlichen Prüfungsarbeiten (Aufsatz und Rechnen) wieder einmal, wie das früher schon geschehen ist, einer speziellen Durchsicht und Beurteilung durch ein Mitglied der Behörde unterstellt werden. Demgemäß wurde beschlossen: Auf Grund der eingegangenen Prüfungsblätter

¹⁾ S. Jahrbuch 1904, Beilage I, Seite 1.

²⁾ S. Jahrbuch 1904, Seite 92.

³⁾ S. Beilage I, Seite 7.

der letzten zwei Jahre sollen, soweit möglich, die Leistungsfähigkeit der Gemeindeschulen, eventuell auffällige Erscheinungen, Mängel u. s. w., festgestellt werden. Um an Hand der Prüfungsarbeiten einen Maßstab zu bekommen über die Taxationsweise der einzelnen Inspektoren, sollen aus dem Prüfungsmaterial bezügliche Typen ausgewählt und dieselben bei Anlaß einer Inspektorenkonferenz besprochen werden. Damit soll auf eine möglichst gleichartige Taxationsweise der Inspektoren hingewirkt werden. Mit der Durchsicht der Prüfungsarbeiten ist ein Mitglied des Erziehungsrates betraut worden.

Auf die Wahrnehmung hin, daß die Festsetzung von bedingten Schulferien mit der Bestimmung, „daß bei schlechtem Wetter Schule gehalten werden müsse“, zu allerlei Unzukömmlichkeiten führe, erließ der Erziehungsrat des Kantons Aargau ein Kreisschreiben, das verlangt, daß wenigstens die Frühlings- und Herbstferien unbedingt festzusetzen seien.¹⁾

Der Staatsrat des Kantons Tessin hat den vier Turnlehrern, die in den größeren Ortschaften angestellt sind, den Auftrag erteilt, eine Anzahl Schulen regelmäßig zu besuchen und den Lehrern mit Anleitungen an die Hand zu gehen.

In vier Ortschaften des Kantons Neuenburg (Neuenburg, Serrières, La Chaux-de-Fonds, Locle) ist der Kochunterricht für die Mädchen der obersten Primarschulklasse eingeführt. In einigen Primarschulen des gleichen Kantons wurde ein systematischer Unterricht zur Bekämpfung des Alkoholismus eingeführt. Bei aller Anerkennung der guten Tendenz sind die beiden kantonalen Schulinspektoren nicht für diese Neuerung eingenommen. „Nous ne croyons donc pas à l'efficacité d'un enseignement méthodique et régulier de l'antialcoolisme.“

Der revidierte Lehrplan für die Primarschule des Kantons Genf²⁾, in Kraft erklärt für 1905—1911, gibt dem Unterricht in der französischen Sprache, speziell in Grammatik und Orthographie, ein etwas größeres Gewicht. Das Deutsche ist von den drei ersten Schuljahren ausgeschlossen und figuriert im 4. mit einer, im 5. und 6. mit je zwei Wochenstunden. Im 6. Schuljahr ist für die Knaben eine Stunde „Instruction civique“ angesetzt. Die Notenschrift tritt erst im 4. Schuljahr auf.

2. Schüler, Schulpflicht, Absenzen.

Der Schülerbestand in den Primarschulen der Schweiz (Alltag-, Ergänzungs-, Repetier- und Wiederholungsschüler) war in den letzten sechs Jahren folgender:

Schuljahr	Schüler	Schuljahr	Schüler
1899/1900	471,713	1902/03	484,500
1900/1901	472,607	1903/04	492,768
1901/1902	476,832	1904/05	502,181

¹⁾ S. Beilage I, Seite 46. — ²⁾ S. Beilage I, Seite 53.

Die obligatorische Schulpflicht ist im ersten Abschnitt für jeden einzelnen Kanton angegeben. Es darf an dieser Stelle wohl erwähnt werden, daß laut den kantonalen Geschäftsberichten fortwährend eine Anzahl von Gemeinden über die Minimalforderungen der kantonalen Gesetze hinaus die Schulpflicht erweitern.

Von den 76 Kursen der luzernischen Wiederholungsschule (Ergänzungsschule, 2 Jahre, 60 Halbtage per Jahr) wurden 14 durch eigens hierfür angestellte Lehrer abgehalten.

Von 63 Schulabteilungen des Kantons Uri waren 14 Knaben-, 15 Mädchen- und 34 gemischte Schulen. Der Bericht des Schulinspektors betont neuerdings, daß überall wenigstens von Oktober bis Mai die Ganztagschule eingerichtet werden sollte. 11 Schulen blieben unter dem gesetzlichen jährlichen Minimum von 540 Stunden zurück.

Mit Ausnahme von zweien werden in allen obwaldnischen Gemeinden beim Schlusse des Schuljahres kleine Prämien an die Mehrzahl der Kinder verteilt, wobei ganz besonders der fleißige Schulbesuch berücksichtigt wird.

Im Kanton Aargau konnten bis jetzt einzelne Kinder, die durch vorhergehenden Unterricht außerhalb der Schule sich die nötigen Kenntnisse erworben hatten, gleich in die zweite Klasse der Gemeindeschule aufgenommen werden. Der Erziehungsrat hat diese Bestimmung aufgehoben, „weil oft Reklamationen gegen sie erhoben wurden, weil sie nur den Kindern vermöglicher Eltern zugute kam, also unbillig war, und weil sie auf keiner gesetzlichen Grundlage basierte“¹⁾.

Das Erziehungsdepartement des Kantons Tessin fordert die Schulbehörden und die Lehrerschaft in einem Kreisschreiben auf, für strenge Innehaltung der gesetzlichen Schulzeit zu sorgen²⁾.

Zu den Examen für das Certificat d'études primaires stellten sich im Kanton Neuenburg 1126 Schüler; davon hatten 800 Erfolg.

3. Lehrerschaft.

a. Allgemeines.

Es wurde bereits im Jahrbuch 1904 darauf hingewiesen, daß die Bundessubvention an die Primarschule einigen Kantonen die Möglichkeit verschaffte, die Besoldungen der Lehrer zu erhöhen und Pensionskassen für invalide Lehrer zu gründen oder bereits bestehende zu kräftigen. Diese Wirkung macht sich auch im Berichtsjahre noch geltend. Im übrigen darf auf die Zusammenstellung über die der Primarschulsubvention des Bundes in den Jahren 1903—1905 gegebene Verwendung verwiesen werden. (Vergleiche Seite 128/129.)

¹⁾ S. Beilage I, Seite 45.

²⁾ S. Beilage I, Seite 50.

Mit Hilfe der Bundessubvention und in Anwendung des Dekretes vom 30. November 1904¹⁾ wurde im Kanton Bern die Gemeindebesoldung von mehr als 750 Lehrern und Lehrerinnen auf Fr. 600 erhöht. In allen vom Staate unterstützten Schulgemeinden ist nun dieses Minimum der staatlichen Barbesoldung erreicht. In 165 bessersituierten Gemeinden, die für ihr Schulwesen keinen außerordentlichen Staatsbeitrag beziehen, war dies Ende 1905 noch nicht der Fall; die Erziehungsdirektion ersuchte diese Gemeinden mit Zirkular vom 15. Februar 1906, auch einen Schritt vorwärts zu machen.

Über die Lehrerbesoldungen im Kanton Obwalden enthält der Bericht des Schulinspektors folgende Angaben:

Die 35 Lehrerinnen beziehen durchschnittlich Fr. 425 Barbesoldung; das Maximum mit Fr. 900 erreicht eine (weltliche) Lehrerin. Dazu kommen freie Wohnung, Holz und Garten. Für die 12 Lehrer beträgt die durchschnittliche Barbesoldung bei Fr. 900 Minimum und Fr. 1800 Maximum Fr. 1392; die Naturalleistungen fallen für einzelne Lehrer weg.

Die Lehrerunterstützungskasse des Kantons Obwalden²⁾ sichert den Lehrern gegen eine persönliche jährliche Leistung von Fr. 60 folgendes zu: 1. eine Invalidenrente von Fr. 400; 2. eine vom zurückgelegten 60. Altersjahre ab fällige Rente von Fr. 400 und 3. ein Kapital von Fr. 2000 an die Hinterlassenen beim Tode des Versicherten. Diese Versicherungen stützen sich auf einen Vertrag, den die Regierung des Kantons Obwalden mit der Schweizerischen Lebensversicherungs- und Rentenanstalt in Zürich abgeschlossen hat.³⁾

Der Kanton Glarus wird gemäß dem am 14. Mai 1905 angenommenen kantonalen Ausführungsgesetz⁴⁾ zum Bundesgesetz betreffend die Unterstützung der öffentlichen Primarschule den größten Teil der Bundessubvention, bis zu 70 %, für die Einführung von staatlichen Dienstalterszulagen für die Primarlehrer verwenden. Das gleichzeitig angenommene Gesetz betreffend die Besoldungen der Lehrer⁵⁾ erhöht die Minimalbesoldung der Primarlehrer auf Fr. 1800, denjenigen der Sekundarlehrer auf Fr. 2500, denjenigen der Arbeitslehrerinnen auf Fr. 30 für die Jahresstunde. Es regelt auch die Stellvertretung im Krankheitsfalle und die Altersfürsorge und bringt den Primar- und Sekundarlehrern Dienstalterszulagen. Auf Grund des neuen Besoldungsgesetzes wurden 95 Dienstalterszulagen im Gesamtbetrage von Fr. 16,400 ausgerichtet. Das Gesetz bestimmt als Maximum des Rücktrittsgehaltes Fr. 600.

¹⁾ Jahrbuch 1904, Beilage I, Seite 13.

²⁾ S. Beilage I, Seite 144.

³⁾ S. Beilage I, Seite 146.

⁴⁾ S. Beilage I, Seite 6.

⁵⁾ S. Beilage I, Seite 147.

Infolge der Einführung der staatlichen Ruhegehälter hat sich der aargauische Lehrerpensionsverein aufgelöst, beziehungsweise in eine Lehrerwitwen- und Waisenkasse umgewandelt. Nach § 38 b der Statuten¹⁾ ist der Eintritt in diese Kasse auch den patentierten Lehrern der gemeinnützigen Erziehungsanstalten gestattet. Die aargauischen Lehrerinnen haben die Mitgliedschaft an der Kasse abgelehnt. Die Mitglieder leisten einen Jahresbeitrag von Fr. 30; als Witwenpension ist Fr. 200—220 in Aussicht genommen.

Nach dem Lehrerbesoldungsgesetz des Kantons Aargau vom Jahre 1898 werden an Lehrer Alterszulagen nach 5-, 10- und 15-jährigem Schuldienste ausgerichtet. Zu denselben ist seit 1903 für diejenigen Lehrer, welche 20 und mehr Dienstjahre hinter sich haben und nur das Minimum der gesetzlichen Besoldung beziehen, laut Großratsschlußnahme aus der Schulsubvention des Bundes noch eine vierte Alterszulage von je Fr. 100 zur Ausrichtung gekommen. Diejenigen Lehrer, welche mehr als die Minimalbesoldung bezogen und mit der vierten Alterszulage nicht bedacht werden konnten, erblickten hierin eine Zurücksetzung; auch wurde das Vorgehen als eine Prämierung der weniger opferfreudigen Gemeinden erklärt. Aus diesen Gründen wurde es als ein Akt der Billigkeit erachtet, daß alle Gemeindeschullehrer mit 20 und mehr Dienstjahren, ohne Rücksicht auf ihre Besoldungen, aus der Bundesubvention die vierte Alterszulage erhalten. Auf Antrag des Erziehungsrates ist dann solches auch vom Regierungsrat und vom Großen Rat beschlossen worden.

Ein Gesuch von Lehrern und Lehrerinnen an den (privaten) gemeinnützigen Erziehungsanstalten im Kanton Aargau, man möchte sie inbezug auf die Rücktrittsgehälter in die gleichen Rechte einsetzen, wie die übrigen Lehrkräfte des Kantons, wurde abschlägig beschieden.

Der Staatsrat des Kantons Tessin genehmigte eine Übereinkunft zwischen der 1904 eröffneten Cassa di Previdenza und der Società di mutuo soccorso, durch welche die erstgenannte die Verpflichtungen der zweitgenannten gegen 29 Mitglieder übernimmt und dafür das ganze Gesellschaftsvermögen, Fr. 42,000, erhält. Das Erziehungsdepartement pensionierte im Jahre 1905 30 Lehrer. Der Große Rat des Kantons Tessin faßte einen Beschluß, der eine Unterstützung alter ehemaliger Lehrer vorsieht, welche den Schuldienst vor Errichtung der Cassa di Previdenza verließen.²⁾ Das Maximum der Unterstützung ist auf Fr. 30 per Monat angesetzt. 28 ehemalige Lehrer erhielten demgemäß im Jahre 1905 Beiträge von 180—300 Fr., total Fr. 6180.

Bei der sich stets mehrenden Zahl der Fälle, daß Lehrer eines Kantons eine Stelle in einem andern übernehmen, ist die

¹⁾ S. Beilage I, Seite 160. — ²⁾ S. Beilage I, Seite 165.

Frage der Anrechnung der auswärtigen Dienstjahre bei Festsetzung der Alterszulage von einiger Bedeutung geworden. Im Kanton Zürich ist sie durch einen Beschluß des Regierungsrates grundsätzlich geregelt worden.¹⁾

Der Regierungsrat des Kantons Bern hat den von einer Gemeindeversammlung gefaßten Beschluß, wonach Lehrerinnen moralisch hätten verpflichtet werden sollen, bei ihrer Verheiratung zu demissionieren, als ungesetzlich aufgehoben.

Der Kanton Bern leistete an die Kosten der Stellvertretung für erkrankte Lehrer in 241 Fällen den gesetzlichen Drittel mit Fr. 12.879. Die Frage der Stellvertretung bei Militärdienst ist für die Volksschullehrer noch nicht geregelt. Dagegen hat der Regierungsrat in bezug auf die Seminarlehrer folgendes beschlossen: In allen Fällen, wo ein Seminarlehrer auf länger als 14 Tage zum regulären Militärdienst einberufen wird, übernimmt der Staat die Kosten der Stellvertretung, und zwar ist die bezügliche Summe jeweilen aus dem Anstaltskredite zu bestreiten.

Infolge des am 27. November 1904 angenommenen solothurnischen Besoldungsgesetzes wurde die Alterszulage der Bezirkslehrer von Fr. 300 auf Fr. 500 erhöht, das ist auf den Betrag der Alterszulage für Primarlehrer.

In Ausführung des Gesetzes über staatliche Stipendien im Kanton Baselland²⁾ wurden im Jahre 1905 für Ausbildung von Lehrkräften für die Primarschule in 36 Fällen Fr. 7890, für die Bezirks- und Sekundarschule in 22 Fällen Fr. 5315, für Ausbildung von Pfarrern in drei Fällen Fr. 1200 Stipendien ausgerichtet.

Die von dem Kanton Schaffhausen bezahlten Stellvertretungskosten für neun in die Rekrutenschule oder in Wiederholungskurse einberufene Lehrer betrugen im Jahre 1905 Fr. 581.

Bei dem fortwährenden Mangel an Primarlehrern im Kanton Tessin stellen viele Gemeinden Lehrer italienischer Nationalität an. Das Gesetz läßt dies zu. Indessen hat der Erziehungsrat den Grundsatz aufgestellt, daß kein auswärtiges Patent dem tessinischen gleichgestellt werden könne, ohne daß dessen Inhaber eine Nachprüfung in schweizerischer Geschichte und Geographie bestanden habe.

Nachdem am 17. Mai 1904 im Kanton Waadt ein *Règlement pour le stage des candidats aux fonctions de régent, de régente, de sous-régent et de sous-régente* erlassen worden war³⁾, mit dem ausgesprochenen Endzweck, einer Überproduktion vorzubeugen, wurde am 4. Juli 1905 ein *Règlement* mit gleicher Tendenz für le stage dans les écoles enfantines erlassen.

¹⁾ S. Beilage I, Seite 139.

²⁾ S. Jahrbuch 1904, Beilage I, Seite 4.

³⁾ Vergl. Jahrbuch 1904, Seite 98.

Die Waisenstiftung des Schweizerischen Lehrervereins, der über 6200 Mitglieder zählt, unterstützte im Jahre 1905 23 Familien mit Fr. 4500.

b. Bestand.

Der Bestand des Lehrersonnals an den Primarschulen gestaltete sich folgendermaßen: ¹⁾

Schuljahr	Total	Lehrer	%	Lehrerinnen	%
1899/1900	10312	6499	63,0	3819	37,0
1900/1901	10539	6663	63,2	3876	36,8
1901/1902	10623	6730	63,4	3893	36,6
1902/1903	10797	6781	62,8	4016	37,2
1903/1904	10977	6877	62,7	4100	37,3
1904/1905	11188	6990	62,5	4193	37,5

Über die Frequenz der Lehrerseminarien und die Neupatentierungen siehe im statistischen Teil.

c. Fortbildung der Lehrer.

Die schweizerischen Ferienkurse für Lehrer an Volks- und Mittelschulen fanden in den Jahren 1903 und 1904 gleichzeitig je an einer Universität der deutschen und der französischen Schweiz statt.²⁾ Im Berichtsjahre wurde ein solcher Kurs an der Universität Basel abgehalten. Er dauerte vom 17.—29. Juli 1905 und zählte 73 Teilnehmer, worunter 24 Lehrerinnen. Das Programm lautete:

I. Allgemeine Kurse.

1. Die Theorie der Moral in kritischer Übersicht. 3 Stunden. Professor Joël.
2. Grundfragen der Psychologie: Leib und Seele. Das Bewußtsein. Der psychophysische Mechanismus. Das Geistesleben. Der Wille. 5 Stunden. Professor Heman.
3. Die menschliche Sprache. 3 Stunden. Professor Sommer.
4. Die hauptsächlichsten außerbiblischen Religionen der Gegenwart. 4 Stunden. Professor Bertholet.
5. Die geistige und soziale Bewegung im 19. Jahrhundert. 6 Stunden. Professor Boos.
6. Einige Kapitel aus der Schulgesundheitspflege. 4 Stunden. Hygienische Anstalt, Petersplatz 10. Professor Albrecht Burckhardt.
7. Der Alkoholismus; seine volkswirtschaftliche und soziale Bedeutung. 4 Stunden. Dr. Herman Blocher.

II. Spezialkurse.

A. Naturwissenschaften.

1. Beziehung der Elektrizität zu den andern Naturkräften. 4 Stunden. Bernoullianum. Professor Hagenbach-Bischoff.
2. Die Theorie der elektrischen Dissoziation, mit Experimenten. 6 Stunden. Bernoullianum. Professor Fichter.

¹⁾ Im Jahre 1903 amtierten in Deutschland 122,148 Lehrer (84%) und 22,329 Lehrerinnen (16%). Die Lehrerinnen machten im Elsaß 45, in Bayern 18, in Preußen 16, in Württemberg und Baden 10, in Sachsen 4% der gesamten Lehrerschaft aus.

²⁾ S. Jahrbuch 1903, pag. 120, und Jahrbuch 1904, pag. 98.

3. Über die Methoden zur Bestimmung des Molekulargewichts. 4 Stunden. Chemische Anstalt, Abteilung II, Untere Rheingasse 19. Professor Rupe.
4. Ausgewählte Kapitel aus der Lebensmittelchemie. 8 Stunden. Chemisches Laboratorium, Petersplatz 10. Professor Kreis.
5. Die Stammesgeschichte der Blütenpflanzen, mit Demonstrationen im botanischen Garten. 8 Stunden. Botanische Anstalt. Privatdozent Dr. Senn.
6. Biologie und Geschichte der Alpenpflanzen. 6 Stunden. Botanische Anstalt. Privatdozent Dr. Senn.
7. Grenzgebiete von Zoologie und Botanik. 2 Stunden. Botanische Anstalt. Privatdozent Dr. Senn.
8. Zootomische Übungen mit Besprechung der Wirbeltierfauna der Schweiz. 12 Stunden. Zoologische Anstalt der Universität, Rheinsprung. (Mitbringen eines einfachen Präparierbestecks ist erwünscht.) Professor Zschokke.
9. Bau und Leben der nervösen Zentralorgane. 12 Stunden. Anatomische Anstalt im Vesalianum. Privatdozent Dr. E. Villiger.
10. Geologische Geschichte des Landes um Basel. 2 Stunden. Geologische Anstalt, Münsterplatz. Professor Karl Schmidt.
11. Über Vulkanismus. 1 Stunde. Geologische Anstalt. Privatdozent Dr. Preiswerk.
12. Die tertiären Vulkane am Oberrhein; zugleich Besprechung der Exkursion nach dem Kaiserstuhl. 1 Stunde. Privatdozent Dr. Preiswerk.
13. Geologische Exkursionen in der Umgebung von Basel (18. und 21. Juli). Privatdozent Dr. Tobler.
14. Demonstration der geologischen und mineralogischen Sammlungen im Museum. 2 Stunden. Dr. A. Buxtorf.

B. Alte Sprachen, Geschichte, Kunst.

1. Das griechische Drama. 7 Stunden. Professor Körte.
2. Schweizerische Volkskunde. Mitteilungen zum Sammeln volkstümlicher Überlieferungen in der Schweiz. 6 Stunden. Professor Hoffmann-Krayer.
3. Übersicht über die europäische Politik vom Frankfurter Frieden 1871 bis zum Sturze Bismarcks 1890. 6 Stunden. Privatdozent Dr. Schneider.
4. Wie lernt und lehrt man Geschichte? Ägidius Tschudi. Über das Studium historischer Quellen auf dem Lande. Morgartenschlacht. Die Schweiz als Großmacht. Napoleon I. und die Schweiz. 6 Stunden. Privatdozent Dr. Luginbühl.
5. Führung durch das historische Museum und das Rathaus (18., 24., 28. Juli, 3—5 Uhr). Professor Albert Burckhardt, Vorsteher des Erziehungsdepartements.
6. a. Übersicht über Technik und Geschichte des Kupferstichs; b. Übersicht über Technik und Geschichte des Holzschnitts; mit Demonstrationen im Kupferstichkabinett des Museums. 4 Stunden. Professor Daniel Burckhardt.
7. Die Meister vor Holbein. Holbein. Die Nachfolger Holbeins. 5 Stunden. Privatdozent Dr. Ganz.

C. Neuere Sprachen.

1. Einführung in Goethes Leben und Werke. 6 Stunden. Professor Geßler.
2. Interpretation und Rezitation deutscher Gedichte. Lehrmittel: „Vom goldenen Überfluß“. 6 Stunden. Professor Geßler.
3. Übersicht über die Hauptströmungen der deutschen Literatur im 19. Jahrhundert. 8 Stunden. Dr. Ernst Jenny.
4. Phonetik des Französischen und Methodik des fremdsprachlichen Unterrichts. 10 Stunden. Professor Tappolet.

5. Littérature française. G. Flaubert, E. Zola, G. de Maupassant, A. Daudet, P. Loti. 10 Stunden. Dr. Georges Beaujon.
6. Lecture et exercices. „Lettres de mon Moulin et Contes du Lundi“ par A. Daudet (édition Velhagen & Klasing, Leipzig, 75 Pf.). 10 Stunden. Dr. Georges Beaujon.
7. Neuenglische Übungen. (Lehrmittel: Sweets Elementarbuch des gesprochenen Englisch. 3. Auflage.) 10 Stunden. Lektor Dr. E. Reinle.

D. Sprachliche Kurse für Französischredende.

Deutsch: Übersetzung, Lektüre, Interpretation und Konversation. Besprechung methodischer, phonetischer und grammatikalischer Fragen. Freie Vorträge und Rezitationen. Täglich 8—11 Uhr. Heinrich Degen und Dr. Emil Schaub.

Lehrmittel: 1. Deutsche Prosa, 4. Teil (Moderne erzählende Prosa, Band II) aus Velhagen & Klasings Sammlung deutscher Schulausgaben. 2. Conspruch und Kliencksieck: Deutsche Lyrik des 19. Jahrhunderts. Auswahl für die obere Klassen höherer Lehranstalten. Fr. 2.70. 3. Sammlung französischer und englischer Textausgaben. V. Band: Ausgewählte Erzählungen von Courier. Leipzig, Rengersche Buchhandlung. 80 Rp.

Gemeinsame Besichtigungen und Ausflüge.

Führung durch das historische Museum (18. und 24. Juli, 3—5). Führung durch das Rathaus (28. Juli, 3—5). Exkursion nach Augst, römisches Amphitheater (20. Juli, nachmittags). Geologische Exkursion in der Umgebung von Basel (18. und 21. Juli, nachmittags). Geologische Exkursion nach dem Kaiserstuhl bei Freiburg (22. und 23. Juli). Ausflug nach dem badischen Blauen und nach Badenweiler (23. Juli). Führung durch die geologischen und mineralogischen Sammlungen des Museums (27. Juli, 2—4). Schlußakt in der Reblentenzunft (29. Juli).

Im übrigen veranstaltete die Lehrerschaft auch dieses Jahr wieder eine ganze Reihe von Kursen zur weiteren Ausbildung in einzelnen Fächern. Die nachfolgende Zusammenstellung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

1. Schweizerische Kurse:

XX. Bildungskurs für Handfertigungslehrer in St. Gallen, 24. Juli bis 19. August.

X. Fortbildungskurs für Lehrer des Zeichnens an gewerblichen Fortbildungsschulen, vom 17. Juli bis 3. August am Gewerbemuseum in Aarau, 25 Teilnehmer.

III. Fortbildungskurs des schweizerischen Handelslehrervereins, vom 1.—14. Oktober in Basel, 40 Teilnehmer.

XV. Schweizerischer Bildungskurs für das Mädcheturnen in Burgdorf, 9.—28. Oktober, 41 Lehrer und 12 Lehrerinnen.

I. Fortbildungskurs (des Schweizerischen Lehrervereins) für Schul- und Vereinsgesang, vom 9.—19. April in Zürich, 196 Teilnehmer.

2. Kurse in den Kantonen:

Fortbildungskurs über Elektrizität in Winterthur.

Samariterkurs für Lehrer in Baselstadt; Fortsetzung und Schluß des 1904 begonnenen Kurses.

Kurs im angewandten Zeichnen in Zürich, während des Sommers alle 14 Tage zwei Stunden. (Pflanzen, die in der 4.—6. Klasse besprochen werden.)

Zeichnungskurse: In Pfäffikon (Zürich), 27 Teilnehmer;
in Sarnen. Alle zwölf Lehrer von Obwalden nahmen teil,
dazu zwei Lehrerinnen;

in Zug, 4.—13. September;

in Freiburg, 28. September bis 1. Oktober;

im Bezirk Obertoggenburg (Kanton St. Gallen), 20 Teilnehmer;

in Rorschach, 17.—21. Oktober, 37 Teilnehmer.

Turnkurse: In Wimmis (Bern) vom 11.—16. September;

in Sursee drei Kurse zu je drei Tagen, 36 Teilnehmer;

in Buchs (Kanton St. Gallen), 20 Teilnehmer;

in Lugano zwei Kurse von je fünf Tagen, 52 Lehrer und
56 Lehrerinnen;

in Rolle zwei Kurse, 72 Teilnehmer.

Verschiedene Kantone haben nicht nur die Teilnahme an den vorstehenden Kursen durch Beiträge erleichtert, sondern auch Subventionen an Teilnehmer an auswärtigen Kursen ausgerichtet; so unterstützte St. Gallen drei Sekundarlehrer für die Teilnahme an einem Ferienkurs in Grenoble beziehungsweise in Edinburg mit je Fr. 100.

Am 7. und 8. Oktober 1905 fand in Zug die Jahres- und Delegiertenversammlung des Schweizerischen Lehrervereins statt. Verhandlungsgegenstände: Das dichterische Kunstwerk in der Schule (Dr. Suter, Küsnacht). Die Schulaufsicht (H. Weideli, Hohentannen, und Gattiker, Zürich).

Die Jahresversammlung des Verbandes schweizerischer Zeichen- und Gewerbeschullehrer in Lugano, 5. und 6. August, verhandelte über: Reform des Zeichenunterrichts an den schweizerischen Mittelschulen; die Lehrlingsprüfungen und die gewerblichen Fortbildungsschulen in ihrer gegenseitigen Wechselwirkung; Lehrprogramme für unsere gewerblichen Fortbildungsschulen.

Im fernern ist auf die schweizerischen Lehrerturnkurse hinzuweisen, die auf Seite 120 des vorliegenden Jahrbuches erwähnt sind.

5. Lehrmittel und Schulmaterialien. — Unentgeltlichkeit.

Die einleitende Arbeit des vorliegenden Bandes des Jahrbuches gibt eine Übersicht über die Frage, wie die Beschaffung der Schulmaterialien und Lehrmittel in den einzelnen Kantonen organisiert ist.

An dieser Stelle mögen einige Notizen aus den erzieherischen Berichten Platz finden, die in der genannten Arbeit nicht verwertet wurden.

Der Kanton Bern erhielt eine neue Schulwandkarte des Kantons. Der staatliche Lehrmittelverlag in Bern gibt sie an Schulen zu Fr. 25 ab.

Während bisher in Baselstadt die Unentgeltlichkeit des Arbeitschulmaterials auf die Primarschule beschränkt war, wird sie in Zukunft auch auf die Sekundarschule ausgedehnt sein.

Der Erziehungsrat des Kantons Schaffhausen hat jeder Schulgemeinde ein Verzeichnis der bei ihr noch fehlenden Turngeräte zugeschickt, mit der Eröffnung, daß dasjenige, was nach dem 1. Mai 1906 noch fehle, nach Art. 138 des Schulgesetzes durch den Erziehungsrat für die Gemeinde angeschafft und der Betrag am Staatsbeitrag abgezogen werde.

Im Kanton St. Gallen wurden im Berichtsjahr zwei neue Lehrmittel unentgeltlich abgegeben, ein Schweizerkärtchen an alle Schüler der 6. Klasse und eine Anleitung zur Anfertigung von Handarbeiten an die Mädchen der 6. Primarklasse. Das letztgenannte Lehrmittel wurde zu den Erstellungskosten auf Wunsch auch an andere Arbeitschülerinnen abgegeben. Von der „Anleitung zur Hauswirtschaft“ von Frau Winistörfer, herausgegeben vom Schweizerischen gemeinnützigen Frauenverein, bestellte der Erziehungsrat 500 Stück zur Gratisabgabe an Arbeitslehrerinnen, Inspektorinnen und Bezirksschulräte.

Der Erziehungsrat des Kantons Aargau gab unterm 30. Dezember 1905 ein Verzeichnis der obligatorischen und empfehlenswerten allgemeinen Lehrmittel für die Gemeindeschulen und Arbeitschulen heraus. Am 3. November 1905 beschloß der Regierungsrat die Einführung eines staatlichen Lehrmittelverlages. Ein solcher ist auch im Schulgesetzentwurf vorgesehen.

Im Kanton Tessin wurde die Einführung einheitlicher Schulhefte beschlossen¹⁾. Die staatliche Druckerei liefert sie den Schulbehörden zum Selbstkostenpreise.

Das Musée scolaire des Kantons Waadt hat im Laufe des Jahres 1905 283 Wandbilder und 314 Serien von Projektionsbildern an Schulen ausgeliehen. Die Projektionslaternen des Museums waren beständig in Zirkulation.

5. Fürsorge für Schulkinder.

a. Nahrung und Kleidung; Kinderhorte.

Es wurde bereits in den vorhergehenden zwei Bänden des Jahrbuches hervorgehoben, daß die Kantone einen beträchtlichen Teil der Bundessubvention für die Primarschule für Kleidung und Speisung armer Schulkinder verwenden; im Jahre 1905 fielen auf diesen Posten Fr. 163,721 = 8,1 % der gesamten Subvention²⁾.

¹⁾ S. Beilage I, Seite 48 und 49.

²⁾ Jahrbuch 1905, Seite 129.

Aus den den Kantonen zufließenden Anteilen am Reinertrage des eidgenössischen Alkoholmonopols wurden laut den Berichten der Kantone folgende Summen zum gleichen Zwecke (inkl. Ferienkolonien) verwendet:

	Fr.		Fr.
Zürich	5672	Graubünden	150
Luzern	3695	Thurgau	50
Uri	1461	Tessin	450
Nidwalden	655	Wallis	30
Zug	120	Genf	3682
Baselstadt	500		
St. Gallen	4500	Total	20965

Die Kantone und Gemeinden opfern aus eigenen Mitteln beträchtliche Summen; die Größe derselben ist ohne besondere eingehende Erhebungen auch nicht annähernd festzustellen. Aus den erziehungsrätlichen Berichten und aus Zeitungsmitteilungen mögen hier folgende Einzelheiten wiedergegeben werden:

An 32,071 Schulkinder des Kantons Bern wurden Unterstützungen in Form von Nahrungsmitteln und Kleidungsstücken abgegeben. Die Gesamtausgaben betrugen Fr. 209,615 oder Fr. 6. 55 per Kind.

Die Erziehungsdirektion des Kantons Bern machte die Wahrnehmung, „daß viele Gemeinden die ihnen für die Versorgung bedürftiger Schüler aus der Bundessubvention zugesicherte Summe von 80 Rp. per Schulkind gar nicht verwendeten, und daß eine ziemliche Anzahl die Bewilligung verlangten, den bezüglichen Betrag für einen andern Zweck verwenden zu dürfen. Aus diesen Gemeinden kam die freudige Mitteilung, sie hätten keine armen Leute, jeder Hausvater habe Kühe und Milch, der geringste Mitbürger würde es übelnehmen, wenn man seinen Kindern von der Schule aus eine Unterstützung darbieten würde. Wir glauben, daß man es vielfach mit den leiblichen Bedürfnissen der Kinder zu leicht nimmt. Es genügt z. B. nicht, daß Milch im Hause produziert werde, sondern darauf kommt es an, ob die Kinder solche in genügendem Maße bekommen.“

Aus den Rechnungen der Behörden und Vereine, die von der Regierung des Kantons Luzern einen Beitrag für Ernährung und Kleidung armer Schulkinder nachsuchten, ergibt sich für 1905 eine Gesamtausgabe von Fr. 37,239 für die genannten Zwecke.

In neun Gemeinden des Kantons Uri bestehen Suppenanstalten für Schulkinder.

Die Ausgaben für Ernährung armer Schulkinder im Kanton Obwalden betrugen Fr. 8570.69, für Kleidung Fr. 2833.40, für Schulmaterial an arme Schulkinder Fr. 490.69.

In Nidwalden wurden für Mittagssuppe armer Schüler Fr. 5833, für Bekleidung Fr. 1389 ausgegeben.

Für Ernährung und Bekleidung armer Schulkinder gab der Kanton St. Gallen an 31 Gemeinden Staatsbeiträge bis zu 50 % der Kosten, total Fr. 8098.

Wie die Fürsorge für die bessere Ernährung armer Schulkinder, finden auch die Bestrebungen für Beaufsichtigung und Beschäftigung in der schulfreien Zeit immer größere Verbreitung.

Die Stadt Bern zählt 10 Knabenhorte mit 300—400 Schülern.

In Luzern wurde auf die Initiative der dortigen Sektion des schweizerischen Frauenvereins ein Jugendhort eröffnet.

In Basel befanden sich 950 Kinder in 30 Ferienhorten unter 58 Leitern und Leiterinnen.

In der Stadt St. Gallen wurden für die Schüler der 4. und 5. Primarklasse Spielabende eingeführt.

Die Classes gardiennes in Genf (11—1½ h., 4—6 h., 6—8 h.) wurden von 1363 Knaben und 1109 Mädchen besucht; die Classes gardiennes de vacances von 119 Knaben und 114 Mädchen. Die Cuisines scolaires besorgten im Winter die Austeilung von Mittagessen und Abendessen in acht Schulhäusern während 75—104 Tagen.

Zu den zahlreichen schweizerischen Gemeinwesen, die Ferienkolonien ausschicken, gesellten sich im Berichtsjahre Biel, Töb und Veltheim.

Die Erziehungsanstalt für Mädchen „zur guten Herberge“ bei Riehen konnte auf Neujahr 1906 eröffnet werden.¹⁾

Es sei hier auch die Erhebung erwähnt, welche die Schweizerische gemeinnützige Gesellschaft im Jahre 1904 über die Erwerbsarbeit schulpflichtiger Kinder veranstaltete und deren Resultate in der „Schweizerischen Zeitschrift für Gemeinnützigkeit“, Jahrgang 1906, I. Heft, zusammengestellt sind.

Diese Erhebung umfaßte die Kantone Bern, Luzern, Glarus, Freiburg, Solothurn, Baselstadt, Baselland, Appenzell I.-Rh., Aargau, Thurgau, Waadt, Neuenburg mit zusammen 279,551 Schülern. Von diesen wurden nach den von der Lehrerschaft der genannten Kantone ausgefüllten Fragebogen 149,083 oder 53 % neben der Schule beschäftigt, und zwar 117,126 (42 %) in der Landwirtschaft, 17,763 (6,4 %) in Hausindustrie und Handwerk, 14,194 (5 %) in sonstigen Erwerbsarten. Die Mithülfe in den Hausgeschäften der eigenen Familie ist dabei nicht berücksichtigt.

Im einzelnen sind die Ergebnisse folgende:

Von 279,551 Schulkindern wurden beschäftigt:

A. In der Landwirtschaft 117126

B. In Hausindustrie und Handwerk:

1. Strohindustrie	5487	
2. Stickerei	3222	
3. Posamenterie	2422	
4. Uhren- und Musikdosenindustrie	893	
5. Tabakindustrie	513	
6. Ohne Angabe der Spezialität	3144	
7. Handwerk	2082	17763

¹⁾ Vergl. Jahrbuch 1904, Seite 106.

C. In sonstigen Erwerbsarten:

1. Ausläufer etc.	6153	
2. Kindsmädchen	2830	
3. Kegelsteller	2134	
4. In Wirtschaften	700	
5. Ohne Angabe der Spezialität	2377	14194

Total . . . 149083 = 53%

Die folgenden Tabellen geben die Antwort auf die Fragen nach der Arbeitszeit, wobei die Arbeiten in der Landwirtschaft nicht in Betracht fallen.

1983 Kinder arbeiten täglich 4 Stunden.

1098 " " " 5 "

824 " " " 6 "

1093 " " " mehr als 6 Stunden.

1685 " " zeitweise wöchentlich 6 Stunden.

1009 " " " 9 "

876 " " " 12 "

361 " " " 15 "

530 " " " mehr als 15 Stunden.

2790 " " Sonntags.

Die Antworten sind unvollständig; immerhin muß konstatiert werden, daß zirka 5000 Kinder täglich 4 und mehr Stunden, und zirka 4500 wöchentlich 6 und mehr Stunden neben der Schule beschäftigt werden.

Es geht aus denselben ferner hervor, daß im ganzen 17,000 Kinder zu außergewöhnlich frühen oder späten Stunden beschäftigt werden, und zwar zirka 12,000 früh und zirka 5000 spät. Es ist dabei zu bemerken, daß die Frühaufsteher hauptsächlich in der Landwirtschaft zu finden sind, während die Spätarbeit mehr zu Lasten der Hausindustrie und der sonstigen Erwerbsarten fällt.

Über den Einfluß der auf Erwerb gerichteten Tätigkeit der Kinder gehen die Ansichten der Lehrerschaft ziemlich weit auseinander.

Von 5312 Lehrern erklären

2237 jede Nebenbeschäftigung für schädlich,

75 können keinerlei Nachteile konstatieren,

117 halten Nebenbeschäftigung ohne Überanstrengung für zweckmäßig,

2883 sprechen sich über diese Frage überhaupt nicht aus.

Es ist nun interessant zu erfahren, welche allgemeine Bemerkungen über die Kinderarbeit von der Lehrerschaft gemacht wurden.

Eine Anzahl Lehrer sprechen von einem wohltätigen Einfluß der Landwirtschaft auf das körperliche Befinden und die geistige Entwicklung der Kinder, und es darf ja zugegeben werden, daß Arbeit im Freien vielen Kindern zuträglich sein mag, wenn in der Arbeitszeit Maß gehalten wird und die Kinder nicht allzu früh aufstehen müssen. Wie verhält es sich aber damit? Da wissen viele Lehrer von Kindern zu berichten, welche um 3, 4 Uhr aufstehen, von solchen, deren Tagwerk im Winter um 5 Uhr beginnt, und die sich vorerst einen Weg durch tiefen Schnee zu entfernten Scheunen bahnen müssen. Für viele dauert die Arbeitszeit auch im Winter bis 9¹/₂ Uhr. Die Schlafenszeit wird für eine Menge von Kindern auf nur 6 Stunden angegeben. Die große Mehrzahl der Lehrer verurteilt denn auch die Beschäftigung der Kinder in der Landwirtschaft.

Die Beobachtungen der Lehrerschaft über den schädlichen Einfluß der Tätigkeit der Kinder in der Landwirtschaft sind in kurzem folgende:

In Hinsicht auf das körperliche Befinden wird konstatiert, daß das Wachstum gehemmt werde, daß bei vielen Kindern dicker Hals, krummer Rücken, Verkrümmung der Wirbelsäule die notwendige Folge der landwirt-

schaftlichen Tätigkeit sei. Gerade solche Kinder bilden dann später das Hauptkontingent der Militäruntauglichen.

Was die geistige Entwicklung anbetrifft, so stehe sie nur zu oft auf dem Gefrierpunkt. Es wird geklagt, daß die Kinder matt, denkfaul seien, daß ihnen die geistige Frische fehle, daß sie kein Interesse am Unterricht zeigen, die Hausaufgaben gar nicht oder nur mangelhaft machen, daß sie eine eigentliche Qual für den Lehrer bilden.

In sittlicher Beziehung wirke der Verkehr mit Knechten und Dienstboten oft demoralisierend, die Sittlichkeit werde gefährdet, und auch die Nähe des Viehes könne einen schädlichen Einfluß ausüben.

Die im Handwerk beschäftigten Kinder werden wohl am wenigsten ausgebeutet, da sie meistens nur als Gehülfen ihrer Eltern arbeiten, und eine Beschäftigung im Handwerk zu außergewöhnlich frühen oder späten Stunden selten vorkommt. Immerhin wurden vereinzelte Fälle konstatiert.

Ganz anders verhält es sich mit der Hausindustrie, und wenn auch z. B. ein Lehrer meint, es sei Pflicht der gemeinnützigen Gesellschaft, die Hausindustrie zu fördern, ein anderer findet, die in der Hausindustrie betätigten Kinder seien bessere Rechner, so erklären doch die Lehrer beinahe einstimmig, die Hausindustrie übe einen schädlichen Einfluß auf die Kinder aus. Jedenfalls haben wir hier die größte Ausbeutung schulpflichtiger Kinder zu verzeichnen, und die Fälle sind gar nicht selten, wo Kinder, und zwar im zartesten Alter, bis 12 Uhr nachts und des Morgens in aller Frühe wieder arbeiten müssen, der nötigen Ruhe fast ganz entbehren. Da ist es ganz begreiflich, daß der schädliche Einfluß auf das körperliche Befinden sehr häufig konstatiert werden muß. Auch hier wird das Wachstum gehemmt, die Verkrümmungen der Wirbelsäule sind nicht selten, die Kinder sind bleich, mager, brustkrank, und oft entwickeln sich Augenleiden. Einzelne Lehrer erklären, daß bis 40% der Kinder den Anforderungen, die an ihre Arbeitskraft gestellt werden, nicht gewachsen seien. Für alle diese Kinder ist die Schule nur ein lästiger Zwang, sie bleiben in ihrer geistigen Entwicklung zurück.

Die Beobachtungen der Lehrer bezüglich des Einflusses der in sonstigen Erwerbsarten beschäftigten Kinder decken sich im großen und ganzen mit den bei der Hausindustrie gemachten. Einstimmig sind sämtliche Lehrer in der Verurteilung des Kegelstellens, und wenn man ihre Bemerkungen über die Kegelungen liest, so begreift man wohl, daß viele Lehrer einem polizeilichen Verbot gegen das Kegelstellen der schulpflichtigen Kinder in späten Abendstunden und an Sonntagen rufen.

Die genannte, von E. Schwyzer, alt Obergerichter in Zug, bearbeitete Zusammenstellung enthält neben einer Anzahl typischer Beispiele für die Überbürdung und Ausbeutung der Schulkinder auch eine Reihe von Bemerkungen, mit denen einzelne Lehrer ihre Antworten begleiteten. Es sei hiermit auf die verdienstvolle Schrift verwiesen.

b. Fürsorge für Schwachsinnige und Schwachbegabte.

Das Jahrbuch 1904 enthält auf Seite 107—109 eine dem Bericht über die V. Schweizerische Konferenz für das Idiotenwesen entnommene Zusammenstellung über den Stand der Anstalten und Spezialklassen für Schwachbegabte auf 1. März 1905. Es ist deshalb hier wohl gestattet, darauf zu verweisen. Zur Ergänzung mögen noch folgende Notizen dienen:

Für „Versorgung armer schwachsinniger und verwahrloster Kinder oder jugendlicher Verbrecher“ sind nach den Berichten

der Kantone folgende Summen aus dem Alkoholzehntel verwendet worden:

Zürich	Fr. 15,178	Schaffhausen	Fr. 1,500
Bern	" 11,280	Außerrhoden .	" 210
Luzern	" 10,984	Innerrhoden .	" 517
Uri	" 1,550	St. Gallen . .	" 24,523
Schwyz	" 2,121	Graubünden .	" 9,576
Obwalden	" 687	Aargau	" 27,719
Nidwalden	" 50	Thurgau	" 10,765
Glarus	" 2,400	Tessin	" 4,050
Zug	" 396	Waadt	" 24,324
Freiburg	" 11,000	Wallis	" 5,000
Solothurn	" 14,950	Neuenburg . .	" 7,139
Baselstadt	" 9,299	Genf	" 15,265
Baselrand	" 9,293		
		Total	Fr. 219,776

Die Gesellschaft „Kinderschutzvereinigung“ in Zürich übertrug im Jahr 1905 einer Kommission die Aufgabe, die Fürsorge für Kinder zu übernehmen, die aus den Spezialklassen der Stadt Zürich, aus der Blinden- und Taubstummenanstalt, oder aus Anstalten für Schwachsinnige austreten, sofern deren Eltern in Zürich wohnhaft und mit der Fürsorge einverstanden sind. Diese Fürsorge umfaßt folgende Aufgaben: 1. Mithilfe bei der Berufswahl. 2. Vermittlung von Lehrstellen oder Arbeitsgelegenheit. 3. Regelung der Verhältnisse zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer. 4. Aufsicht über das Betragen der Patronisierten, sowie Fürsorge für Erholung, Schutz und geistige und körperliche Fortbildung derselben.

Am 21. Mai 1905 wurde in Turbenthal (Kanton Zürich) die Schweizerische Anstalt für schwachbegabte taubstumme Kinder eröffnet. Sie ist eine Schöpfung der Schweizerischen gemeinnützigen Gesellschaft und bietet zunächst für 25 Zöglinge Platz.

An die Gründung der Anstalt für schwachsinnige Kinder in Burgdorf, zu welchem Unternehmen sich 110 bernische Gemeinden zu einer Genossenschaft vereinigt haben, bewilligte der Große Rat einen Beitrag von 80 % der Gesamtkostensumme, d. h. Fr. 192,000. Hierin sind Fr. 30,000 Beitrag aus der Bundessubvention für das Primarschulwesen inbegriffen.

Zur Förderung des Unterrichtes an Spezialklassen und an Nachhülfeklassen für Schwachbegabte veranlaßte die Landesschulkommission von Appenzell A.-Rh. eine größere Anzahl von Lehrern des Kantons, für zirka acht Tage einige schweizerische Anstalten für Schwachsinnigen-Bildung, sowie die Spezialklassen von Zürich und St. Gallen zu besuchen.

In den Spezialklassen der Schulgemeinden St. Gallen, Rorschach, katholisch Altstätten, sowie in den Anstalten St. Idaheim, Neu St. Johann und Stein wurden von drei Lehrern und 15 Lehrerinnen 200 Schüler unterrichtet; an 39 Schulen erteilten 35 Lehrer und vier Lehrerinnen Nachhülfeunterricht in 1558 Stunden an 232 Schüler. Die Spezialklassen wurden mit Fr. 7992.50 unter-

stützt. An die projektierte Anstalt für Schwachbegabte der kantonalen gemeinnützigen Gesellschaft wurde ein Beitrag von Fr. 5000 ausgesetzt.

Mit Rücksicht auf die Revision des Erziehungsgesetzes veranstaltete die Erziehungsdirektion des Kantons Waadt eine Erhebung über die Zahl der blinden, taubstummen und schwachbegabten (nicht idiotischen) Kinder im schulpflichtigen Alter (7. bis 15. Jahr).

Nach dem ersten Jahresbericht (1904) des Schweizerischen Zentralvereins für das Blindenwesen zählt die Schweiz fünf Anstalten mit 101 Zöglingen zur Erziehung von Blinden: Ecublens (13), Freiburg (18), Köniz (39), Lausanne (27), Zürich (11); ferner sieben Anstalten zur Beschäftigung von Blinden mit 108 Insassen.

6. Mädchenarbeitschulen und Knabenhandarbeitsunterricht.

Im neuen Lehrplan der Volksschule des Kantons Zürich¹⁾ sind über die weiblichen Arbeiten nur einige allgemeine Bestimmungen enthalten; das Programm für dieses Fach mit 4—6 Wochenstunden im 4.—8. Schuljahr findet sich bereits im Jahrbuche 1900 (Beilage I, Seite 43).

Der neue Lehrplan für die Primarschulen des Kantons Genf²⁾ enthält einläßliche Vorschriften für die weiblichen Handarbeiten, denen vom 1.—5. Schuljahre 4, im 6. Schuljahre 5 Wochenstunden gewidmet sind.

Über die Ausbildung von Arbeits- (und Hauswirtschafts-) Lehrerinnen entnehmen wir den kantonalen Berichten folgendes:

Der Erziehungsrat des Kantons Zürich hat die Dauer des Arbeitslehrerinnenkurses auf 1 $\frac{1}{4}$ Jahr ausgedehnt und die Organisation desselben so gestaltet, daß bei 40 wöchentlichen Unterrichtsstunden während des ersten Vierteljahres 11 Stunden für theoretischen und 29 Stunden auf den angewandten praktischen Haushaltungsunterricht, und während des anschließenden Jahreskurses 12 Stunden für theoretischen, 8 Stunden für hauswirtschaftlichen Unterricht und 20 Stunden auf Handarbeiten entfallen. Da ein großer Teil der Arbeitslehrerinnen an Fortbildungsschulen betätigt ist und die berufliche Ausbildung hierauf Rücksicht zu nehmen hat, soll dem Fache „Kleidermachen“ mehr Zeit eingeräumt werden, und zwar auf Kosten des „Weißnäehens“, in welchem letzterem Fache die Kursteilnehmerinnen durchschnittlich eine gute Vorbildung mitbringen.

Von den 1973 Arbeitslehrerinnen des Kantons Bern sind 998 zugleich Primarlehrerinnen. Nach einem Bildungskurs für Arbeits-

¹⁾ S. Beilage I, Seite 7.

²⁾ S. Beilage I, Seite 53.

lehrerinnen in Langnau vom 26. Juni bis 5. September wurden 54, nach einem solchen in Delsberg vom 7. Juli bis 9. September wurden 27 Patente erteilt. 11 weitere Patentierte erhielten ihre Vorbildung in der Haushaltungsschule Bern.

Im Kanton Luzern wurde ein kantonaler 6wöchentlicher Kurs zur Ausbildung von Arbeitslehrerinnen abgehalten, und zwar in dem Institut Baldegg. 42 Patentierungen. Seit dem Jahre 1881 hatten die Kurse im Lehrerseminar in Hitzkirch stattgefunden; die Ausdehnung auf 6 Wochen machte eine Verlegung nötig.

In Stans fand unter dem Vorsitz der Arbeitsschulinspektorin eine erste Konferenz der Arbeitslehrerinnen des Kantons Nidwalden statt. Die Aufstellung eines neuen Lehrplans bildete das Haupttraktandum.

Ein mehrwöchentlicher Fortbildungskurs für Lehrerinnen in den weiblichen Arbeiten, der im Herbst 1905 vom Institut Mellingen (Zug) abgehalten wurde, war sehr gut besucht.

Im Kanton Solothurn fand im Jahre 1904 ein vierwöchentlicher Vorkurs zur Ausbildung von Arbeitslehrerinnen statt.¹⁾ Der ins Jahr 1905 fallende, ebenfalls 4 Wochen dauernde Hauptkurs war von 45 Teilnehmerinnen besucht.

Im Kanton Graubünden wurden 25 Kandidatinnen in einem 12wöchentlichen Kurs in Davos ausgebildet. In 20 Gemeinden sind noch keine patentierten Arbeitslehrerinnen.

Aargau veranstaltete zwei Arbeitslehrerinnenkurse in Zurich und Rheinfelden und erteilte 34 Patente.

Im Kanton Thurgau fand ein Kurs in zwei Teilen von je 3 Wochen statt. Eine Bemerkung des thurgauischen Berichtes dürfte auch für andere Kantone zutreffen: „Die Erteilung des Arbeitsschulunterrichtes wird allmählich zur Berufssache und die Schulbehörden wählen gerne Lehrerinnen, die bereits an benachbarten Schulen Unterricht geben. Diese Erscheinung ist geeignet, die Einführung einer bessern Ausbildung der Arbeitslehrerinnen zu befördern.“

In Vérolliez (Wallis) wurde ein zweimonatlicher Fortbildungskurs für Lehrerinnen an Arbeitsschulen und Haushaltungsschulen abgehalten. Die neun Teilnehmerinnen erhielten einen kantonalen Beitrag.

* * *

Handarbeitsunterricht für Knaben.

Vom 24. Juli bis 19. August 1905 fand in St. Gallen der 20. schweizerische Lehrerbildungskurs für Handfertigkeitsunterricht statt. Über die Frequenz desselben vergleiche die Angaben auf Seite 100 hiavor.

¹⁾ S. Jahrbuch 1904, Seite 140.

Im Lehrplan für die Volksschule des Kantons Zürich¹⁾ sind über das fakultative Fach der Handarbeiten für Knaben einige allgemeine Bestimmungen enthalten; in der 4.—6. Klasse sind ihm 2, in der 7. und 8. Klasse 4 Stunden eingeräumt.

Der neue Lehrplan für die Primarschulen des Kantons Genf²⁾ weist den eng verbundenen Fächern „dessin et travaux manuels (garçons)“ von der 1.—6. Klasse wöchentlich 3 Stunden zu.

Von der Verbreitung des Handfertigkeitsunterrichtes in den verschiedenen Kantonen ist eine vollständige Darstellung mangels genügender Angaben unmöglich.

Im Kanton Zürich sind die Verhältnisse des Unterrichts im Schuljahr 1905/6 folgende:

Die Schule Riedt-Wald wurde nach einjährigem Bestande wieder geschlossen. Dafür eröffneten Hadlikon-Hinwil und Hittnau je einen Kurs in Kartonnage. Die Zahl der Schulen betrug deshalb im Berichtsjahre 28.

Im ganzen bestanden 347 Abteilungen mit 5599 Schülern (1904/5 : 5107). 85 Abteilungen mit 1246 Schülern waren Jahreskurse (1904/5 : 86 Abteilungen mit 1238 Schülern). 244 Abteilungen mit 4064 Schülern waren Winterkurse. Dazu kommen noch 18 Ferienkurse mit 289 Schülern (1904/5 : 217). Die einzelnen Fächer weisen folgende Frequenz auf:

	Schüler		Abteilungen	
	1905/6	1904/5	1905/6	1904/5
Kartonnage	3177	2895	177	160
Hobelbank	1207	1038	91	79
Modellieren	526	524	32	34
Eisenarbeiten	240	187	17	13
Schnitzen	449	462	30	31
	5599	5107	347	317

Die Schülerzahl hat sich also um 492 (1904/5 : 221) vermehrt; die Gesamtzahl der Stunden beträgt 19,550 gegenüber 18,132 im letzten Jahr. Die Stärke der Kurse beträgt durchschnittlich 16—17 Schüler. Die Ausgaben für den Unterricht beliefen sich auf Fr. 60,083.

Im Kanton Bern in 10 Ortschaften, Staatsbeitrag Fr. 3110.

Im Kanton Glarus 22 Abteilungen, 189 Schüler (65 Kartonnage, 78 Hobelbank, 30 Schnitzen, 33 Modellieren).

In Baselstadt 76 Klassen (46 Kartonnage, 28 Schreinerei, 1 Kerbschnitt, 1 Metallarbeiten), 1580 Schüler, 55 Lehrer.

In Appenzell A.-Rh. in 2 Gemeinden, 70 Schüler für Kartonnage, 22 für Hobelbank.

Im Kanton Waadt: Lausanne (350 Schüler), Yverdon (50), Vevey, Oron, Chardonne. Im Seminar obligatorisches Fach.

¹⁾ S. Beilage I, Seite 7.

²⁾ S. Beilage I, Seite 53.

7. Schulhausbau und Schulgesundheitspflege.

Über die Bestrebungen auf dem Gebiete der Schulgesundheitspflege orientieren einmal das „Jahrbuch der Schweizerischen Gesellschaft für Schulgesundheitspflege“, dessen VII. Jahrgang (1906) soeben (Januar 1907) erschienen ist, sodann die schweizerischen „Blätter für Schulgesundheitspflege und Kinderschutz“. Diese Publikationen sind in tüchtiger Weise redigiert von Erziehungssekretär Dr. F. Zollinger in Zürich; es kann auf diese verwiesen werden.

Die Beobachtung, daß eine erhebliche Anzahl der Schüler, besonders der Mädchen, mit Ungeziefer behaftet sei, führte in der Stadt Zürich zum Erlaß einer Verordnung betreffend Läusesucht und zur Anstellung einer weiblichen Person, welche die Untersuchung in der Schule und den Reinigungsdienst zu besorgen hat. Diese anfänglich viel bespöttelten Vorkehrungen erweisen sich als ein treffliches Mittel nicht nur zur Beseitigung der Ungezieferplage, sondern auch zur Förderung des Reinlichkeitssinnes und der Reinlichkeitspflege. Im Jahre 1903/4 wurden 2500 mit Ungeziefer behaftete Kinder angemeldet, im Jahre 1904/05 waren es nur noch rund 800. Aber die Einrichtung erweist sich auch als eine segensreiche soziale Institution in weiterer Richtung. In vielen Fällen sind beide Eltern den ganzen Tag auswärts im Erwerbsleben tätig, oder Krankheit eines oder beider Eltern verhindern eine richtige Fürsorge für die Kinder. Diese werden dann vernachlässigt und verwahrlost. Durch die Anstellung einer weiblichen Person für den Reinigungsdienst kann man in vielen Fällen willkommene Unterstützung bieten und der Vernachlässigung, sowie der Verwahrlosung der Kinder in wirksamer Weise vorbeugen. Die Einrichtung hat sich bewährt und ist um so mehr nachahmenswert, weil zum mindesten in größeren Städten ähnliche Verhältnisse zu finden sind, wie in Zürich.

In der Stadt Bern wurden Fr. 13,500 zum Bau einer Schulbaracke bewilligt. Biel verzichtete auf die Ausführung einer solchen.

Für die Primarschulen des Kantons Freiburg sind Bestimmungen über die Schulbänke aufgestellt worden. „Die Freiburger Schulbank, Modell 1905“ ist zweiplätzig und wird in sechs verschiedenen Größen erstellt. Von jeder Größe steht eine Musterbank in der permanenten Schulausstellung zur Verfügung der Schreiner. Diese Musterbänke sind derart erstellt, daß sie leicht auseinandergenommen werden können. Die einzelnen Stücke können als Schablonen dienen und von Handwerkern entlehnt werden.

Dem Erziehungsrat des Kantons Baselstadt lag eine Eingabe des Freisinnigen Schulvereins vor, betreffend Zahnpflege in der Schule. Er sah sich zu einer ablehnenden Haltung veranlaßt.

Seit einigen Jahren wird im Kanton St. Gallen jedem Schulkinde beim Eintritt in die I. Klasse die „Anleitung zur Fürsorge

für die Gesundheit der Schuljugend“ geschenkt, soweit die betreffenden Eltern das Büchlein nicht schon früher erhalten haben. Die Broschüre des st. gallischen Vereins gegen den Mißbrauch geistiger Getränke: „Darf die Jugend geistige Getränke genießen?“ wurde vom Erziehungsrat in 1820 Exemplaren angeschafft und als Beilage einer Nummer des amtlichen Schulblattes den Lehrern und Schulräten zugestellt.

Die Schulärzte der Stadt St. Gallen sind zu einer Reihe von Vorträgen über hygienische Fragen verpflichtet worden. Der Besuch ist für die Lehrerschaft obligatorisch.

An die Schulen des Kantons Aargau wurde auf Staatskosten die Broschüre von Dr. med. Bollag: „Zum Kampfe gegen die Lungenschwindsucht“ abgegeben.

Bei der Abnahme von Schulhausbauten machte die Erziehungsbehörde des Kantons Aargau wiederholt die Wahrnehmung, daß die angeschafften neuen Schultische nicht den bestehenden Vorschriften (Erziehungsratskreisschreiben vom Oktober 1902 und November 1905) entsprechend konstruiert sind; es wurde deshalb beschlossen, es sollen inskünftig keine Staats- und Bundesbeiträge mehr an die Kosten solcher Schultische verabfolgt werden. Den Schultischfabrikanten ist von dieser Schlußnahme Kenntnis gegeben worden. Zugleich wurden sie daran erinnert, daß Muster-schultische im Gewerbemuseum Aarau besichtigt werden können.

Die Lehrer des Kantons Waadt wurden bezirksweise zur Anhörung eines Vortrages über Schulhygiene einberufen. An die Lehrerinnen, die mit dem Haushaltsunterricht betraut sind, und an die Schulbibliotheken wurde eine Schrift von Dr. Pinard, „Puériculture“, ausgeteilt.

Der Stadtrat von Lausanne beschloß die Erstellung von zwei Schulpavillons im Kostenvoranschlage von Fr. 14,500. Jeder soll 2 Klassenzimmer mit den nötigen Nebenräumen enthalten.

Die VI. Jahresversammlung der Schweizerischen Gesellschaft für Schulgesundheitspflege fand am 14. und 15. Mai 1905 in Luzern statt. Sie behandelte die Heizung und Ventilation von Schulhäusern und Turnhallen; die Pflege der Leibesübungen im nachschulpflichtigen Alter; die Schularztfrage auf Grund bisheriger Erfahrungen.

8. Verschiedenes.

Zur Feier des hundertsten Todestages von Friedrich Schiller (9. Mai 1905) wurde mit Unterstützung des Bundes eine Ausgabe des Dramas Wilhelm Tell in 210,000 Exemplaren an die Schüler der obern Klassen der schweizerischen Volksschulen verteilt.

Die Jugendschriften-Kommission des Schweizerischen Lehrervereins befaßte sich mit der endgültigen Auswahl einer kleinen Jugend- und Volksbibliothek mit 100 Bänden zum Preise von zu-

sammen Fr. 100. Die Sammlung wird in den verschiedenen Schulausstellungen zur Besichtigung aufgestellt.

Die staatliche Unterstützung der Schulbibliotheken wurde im Kanton St. Gallen durch eine Verordnung geregelt. Danach wird der Staat an Jugendbibliotheken für die Oberklassen der Primarschulen passende Jugendschriften unentgeltlich abgeben und den lokalen Organen bei der Auswahl von Bibliothekbüchern behülflich sein.

Der kantonale Lehrerverein St. Gallen beschloß die Herausgabe eines pädagogischen Jahrbuches.

Im Kanton Freiburg wird durch den Erziehungsverein die Gründung von Schüler-Krankenkassen angeregt.

Nachdem die im Jahre 1899 in vier Gemeinden des Kantons Tessin gegründeten Schulsparkassen einen schönen Erfolg aufzuweisen hatten, wurden im Schuljahr 1904/5 im ganzen 105 solcher Kassen eröffnet. 1810 Schüler haben Fr. 8180 eingelegt.

II. Fortbildungsschulen.

(Allgemeine, hauswirtschaftliche und berufliche; s. auch den statistischen Teil.)

a. Organisatorisches.

Im nachstehenden geben wir eine Übersicht über die Organisation der allgemeinen Fortbildungsschulen für das männliche Geschlecht, indem wir zugleich auf die maßgebenden gesetzlichen Bestimmungen hinweisen, soweit sie in den Beilagen I der verschiedenen Bände des Jahrbuches enthalten sind. (Vergl. Schulstatistik 1894/95, Band V, und Generalregister im Jahrbuch 1905.)

Zürich. Keine obligatorischen Fortbildungsschulen. Bestimmungen über Staatsbeiträge an freiwillige Fortbildungsschulen siehe Verordnung vom 25. Februar 1892 (1892, Beilage I, 32). Bestimmungen über Inspektion vom 24. Oktober 1900, (1900, Beilage I, 166).

Bern. Gemeindeobligatorium zulässig. 2 Jahreskurse zu mindestens 60 Stunden zwischen Entlassung aus der Volksschule und der Rekrutierung; auch 3 und 4 Kurse, die Gemeinde bestimmt die Zahl. Gesetz über den Primarunterricht vom 6. Mai 1894 (1894, Beilage I, 3). Reglement vom 14. Oktober 1894 (1894, Beilage I, 47). Regulativ (Dispensationsprüfungen) vom 12. September 1896 (1895—1896, Beilage I, 207). Das Gesetz vom 13. März 1905 über die gewerbliche und kaufmännische Berufslehre macht den Besuch der beruflichen Fortbildungsschulen obligatorisch für Lehrlinge, sofern die nächste Schule nicht mehr als 3 km vom Wohnort des Lehrlings entfernt ist. Freiwillige Rekrutenwiederholungskurse von zirka 40 Stunden mit völlig freier Organisation. Vergleiche Kreisschreiben der Direktionen des Militärs und der Erziehung vom 20. November 1893 (1893, Beilage I, 66).

Luzern. Keine obligatorische Fortbildungsschule. [Die „Wiederholungsschule“ ist identisch mit der Repetier- oder Ergänzungsschule anderer Kantone. Sie ist obligatorisch für Knaben bis zum erfüllten 16. Jahre, wenigstens 2 Kurse mit je 30 Tagen oder 60 Halbtagen. Erziehungsgesetz vom 29. November 1898, §§ 23—26 (1898, Beilage I, 7). Vollziehungsverordnung vom 27. April 1904, §§ 18 und 19 (1904, Beilage I, 19).] Rekrutenwiederholungsschule obligatorisch für das 18. und 19. Altersjahr. Zwei Kurse mit je 40 Unterrichtsstunden. Ein Teil der Unterrichtszeit ist unmittelbar

vor die Rekrutierung anzusetzen. Verordnung vom 24. Januar 1901 (1901, Beilage I, 56), Lehrplan vom 17. April 1900 (1900, Beilage I, 53).

Uri. Obligatorische Fortbildungsschule. Zum Besuch sind alle bildungsfähigen Jünglinge vom 16. Jahre an verpflichtet. 3 Jahre mit je 40 Unterrichtsstunden. Verordnung vom 12. April 1897 (1897, Beilage I, 9). Rekrutenkurse dadurch aufgehoben.

Schwyz. Obligatorische Rekrutenwiederholungsschule. 2 Jahreskurse mit mindestens 40 Stunden, vom 17. Altersjahre an. Verordnung vom 2. Dezember 1885 (1886, Beilage I, 73). Sonst keine gesetzlichen Bestimmungen über Fortbildungsschulen.

Obwalden. Keine obligatorische Fortbildungsschule. [Was diesen Namen hat, ist VII. und VIII. Schuljahr für beide Geschlechter, an dessen Stelle ein weiterer obligatorischer Winterhalbjahrskurs gesetzt werden kann. Abänderung des Schulgesetzes vom 30. April 1899 (1899, Beilage I, 70).] Rekrutenwiederholungskurs mit wenigstens 40 Stunden im Jahre vor der Rekrutenaushebung. Art. 42 des Schulgesetzes vom 30. April 1899 (1899, Beilage I, 64).

Nidwalden. Obligatorischer Rekruten-Wiederholungskurs von 90 Stunden. (Inspektorsbericht 1904/05, Seite 29.)

Glarus. Keine obligatorische Fortbildungsschule¹⁾. Über das freiwillige Fortbildungsschulwesen vergleiche Gesetz betreffend das Fortbildungsschulwesen (Schulgesetz, § 55), vom 6. Mai 1900 (1900, Beilage I, 167); Reglement betreffend das Fortbildungsschulwesen im Kanton Glarus, vom 22. August 1901 (1901, Beilage I, 58). Provisorischer Lehrplan für hauswirtschaftliche Fortbildungsschulen vom 7. November 1901 (1901, Beilage I, 61). Keine Rekrutenwiederholungskurse.

Zug. Obligatorische Fortbildungsschule (Bürgerschule) für das 17.—19. Jahr. 2 Winterkurse vom November bis Ende März je 3 Stunden wöchentlich. Schulgesetz vom 7. November 1898 (1898, Beilage I, 35); Vollziehungsverordnung vom 11. Dezember 1900 (1900, Beilage I, 77); Vollziehungsbestimmungen vom 30. September 1899 (1899, Beilage I, 165); Disziplinarordnung vom 19. Oktober 1899 (1899, Beilage I, 167); Lehrplan vom 19. Oktober 1899 (1899, Beilage I, 168). Obligatorischer dreitägiger Wiederholungskurs unmittelbar vor der Rekrutenprüfung auf Kosten des Kantons in der Kaserne in Zug. Schulgesetz vom 7. November 1898 (1898, Beilage I, 36); Vollziehungsverordnung vom 11. Dezember 1900 (1900, Beilage I, 78); Bestimmungen über freiwillige Fortbildungsschulen an den oben angeführten Orten.

Freiburg²⁾. Obligatorische Fortbildungsschule, mindestens 3 Winterkurse zu 70 Stunden. Allgemeines Reglement für die Primarschulen vom 8. August 1899 (1899, Beilage I, 97). Obligatorischer Rekrutenwiederholungskurs unmittelbar vor der Prüfung, mindestens 10 Stunden (wie oben).

Solothurn. Obligatorische Fortbildungsschule bis zum vollendeten 18. Jahre. 3 Kurse à 21 Wochen à 3 Stunden (seit 1873). Berücksichtigung der Landwirtschaft durch Einführung von Vorträgen eines Wanderlehrers. (Siehe Jahrbuch 1904, Seite 116.) Wiederholungskurse für Stellungspflichtige (freiwillig) seit 1894, 15—25 Stunden, kurz vor der Prüfung (vergleiche Kreisschreiben 1897, Beilage I, 68).

Baselstadt. In der Stadt freiwillige und unentgeltliche Fortbildungskurse für Jünglinge vom 17.—20. Jahre (vergleiche Bekanntmachung,

¹⁾ Durch das Gesetz über das Lehrlingswesen vom 3. Mai 1903 wurde der Besuch der Fortbildungsschule für jeden Lehrling obligatorisch (1903, Beilage I, 3).

²⁾ Obligatorische Fortbildungsschulen für Mädchen. Nachtragsgesetz über den Primarunterricht vom 10. Mai 1904 (1904, Beilage I, 2); Lehrplan vom 14. Mai 1901 (1901, Beilage I, 61). Règlement du 10 juin 1905 (1905, Beilage I, 63).

1894, Beilage I, 96). In den 2 Landgemeinden obligatorische Fortbildungsschulen.

Baselland. Obligatorische Fortbildungsschule für das 17. und 18. Altersjahr, zwei Kurse zu 17 Wochen à 4 Stunden. Gesetz vom 2. Oktober 1882 (1895—1896, Beilage I, 210); Verordnung vom 11. September 1902 (1902, Beilage I, 22). Freiwillige Repetitionskurse für Rekruten seit 1891, Stundenzahl 12.

Schaffhausen. Obligatorische Fortbildungsschule für das 17. und 18. Jahr. Schüler, welche volle 8 Schuljahre durchgemacht haben — es ist dies nur in wenigen Gemeinden möglich — sind dispensiert. 2 Kurse zu 13 Wochen à 4 Stunden. Verordnung vom 27. Oktober 1893 (1893, Beilage I, 62). Keine Wiederholungskurse für Stellungspflichtige.

Appenzell A.-Rh. Obligatorisch, falls die Gemeinde es beschließt. Seit 1898 ist das Obligatorium für Knaben in allen Gemeinden eingeführt. 2 Jahrgänge zu mindestens 60 Stunden. Regulativ vom 23. November 1896 (1895—1896, Beilage I, 215).

Appenzell I.-Rh. Obligatorische Fortbildungsschule¹⁾, anschließend an die 7kursige Primarschule, 3 Kurse zu 20 Wochen à 4 Stunden. Schulverordnung vom 29. Oktober 1896 (1895—1896, Beilage I, 4) und Nachtrag zur Schulverordnung vom 4. Februar 1902 (1902, Beilage I, 20). Vorprüfung für Stellungspflichtige und eventuell nochmaliger Besuch eines Kurses. [Bekanntmachung der Landesschulkommission vom 7. Oktober 1905 (1905, Beilage I, 66).]

St. Gallen. Die Gemeinden können die Fortbildungsschule als obligatorisch erklären²⁾. Art. 7 der Verfassung vom 30. August 1890 (1890, Beilage I, 2). Der Staat unterstützt die Schulen, wenn ein Kurs mindestens 50 Stunden zählt. Regulativ über Staatsbeiträge vom 12. Februar 1895 (1895—1896, Beilage I, 87). Verordnung vom 13. Oktober 1905 (1905, Beilage I, 66). Kreisschreiben vom 11. Dezember 1905 (1905, Beilage I, 70). Für die gewerblichen Fortbildungsschulen gilt das Regulativ vom 8. Januar 1892 (1892, Beilage I, 72).

Graubünden. Die Gemeinden können das Obligatorium für die Repetitions- (Fortbildungs-)schulen beschließen. Anspruch auf Staatsunterstützung für Repetitionsschulen haben solche Gemeinden, welche den Besuch für die männliche Jugend vom Austritt aus der Primarschule bis zum erfüllten 17. Altersjahre obligatorisch machen. 27 Kurse von zirka 20 Wochen à 5 Stunden. Regulativ vom 25. Mai 1891 (1891, Beilage I, 64); Großratsbeschluß betreffend Unterstützung freiwilliger Repetitionsschulen, vom 21. Mai 1895 (1895—1896, Beilage I, 216); Großratsbeschluß betreffend freiwillige Fortbildungsschulen für Mädchen, vom 16. Mai 1899 (1899, Beilage I, 172). Keine Rekrutenvorkurse.

Aargau. Obligatorische Bürgerschule für das 17.—19. Altersjahr. 3 Jahreskurse zu 80 Stunden. Gesetz vom 28. November 1894 (1894, Beilage I, 82); Vollziehungsverordnung vom 18. Oktober 1901 (1901, Beilage I, 65); Lehrplan vom 18. Oktober 1901 (1901, Beilage I, 67); Disziplinarordnung vom 6. August 1895 (1894, Beilage I, 85). [Vergleiche auch Kreisschreiben (1897, Beilage I, 71; 1897, Beilage I, 70; 1898, Beilage I, 104; 1900, Beilage I, 299; 1902, Beilage I, 24).]

Thurgau. Obligatorische Fortbildungsschule vom zurückgelegten 15. Jahre an. 3 Kurse von 13 Wochen zu 4 Stunden. §§ 75—81 des Schulgesetzes vom 29. August 1895; Verordnung betreffend den Lehrplan vom 26. August 1898 (1898, Beilage I, 104); Weisung betreffend Unterrichtszeit

¹⁾ Reicht in bezug auf das Alter der Schüler wenig über dasjenige hinaus, was in andern Kantonen als Ergänzungsschule bezeichnet wird.

²⁾ Von 123 Fortbildungsschulen waren im Jahre 1904 57 obligatorisch, davon eine für Mädchen.

an freiwilligen Fortbildungsschulen vom 24. September 1900 (1900, Beilage I, 172). Kreisschreiben betreffend Dispensationen vom 2. Oktober 1905 (1905, Beilage I, 74).

Tessin. Obligatorische Repetitionskurse bis zum zurückgelegten 18. Jahre, 180—240 Stunden, die auf 3 oder 4 Jahre zu verteilen sind. Decreto legislativo vom 13. November 1901 (1901, Beilage I, 17); Decreto vom 11. Januar 1902 (1901, Beilage I, 18). Obligatorische Rekrutenwiederholungskurse, 12 Tage à 4 Stunden. Dekret vom 6. Mai 1885 (1886, Beilage I, 73).

Waadt. Obligatorische Fortbildungsschule vom 16.—19. Jahre, 10 Wochen zu 6 Stunden. Gesetz vom 9. Mai 1889 (1889, Beilage I, 7); Programm vom Jahre 1899 (1899, Beilage I, 173). Zirkular vom 10. Oktober 1905 (1905, Beilage I, 77). Für die „recrues illettrées“ ein Kurs von 20 Unterrichtsstunden, vormittags von 6—8 oder 10—12 Uhr. Zirkular vom 15. Juni 1905 (1905, Beilage I, 79).

Wallis. Obligatorische Fortbildungsschule (Wiederholungsschule) für das 15.—20. Altersjahr. 4 Winterkurse mit je 17 Wochen zu 6 Stunden. Staatsratsbeschluß vom 22. Oktober 1876 (Schulstatistik, V. Band, Seite 34). Obligatorische Vorbereitungskurse für Rekruten, 30 zweistündige Lektionen unmittelbar vor der Rekrutenprüfung. Arrêté du conseil d'Etat, du 7 septembre 1888 (1888, Beilage I, 66); Verfügung vom 10. August 1900 (1900, Beilage I, 172).

Neuenburg. Obligatorische Fortbildungsschule (école complémentaire) für alle 17—19jährigen Jünglinge, welche bei der alljährlich im November stattfindenden Prüfung eine Note 3 erhalten. Primarschulgesetz vom 27. April 1889 (1889, Beilage I, 19).

Genf. Keine obligatorische Fortbildungsschule. Cours facultatifs du soir für Knaben und Mädchen über 15 Jahre, vom Oktober bis März mit wöchentlich zirka 10 Stunden. Unterrichtsgesetz vom 22. September 1896 (1895—1896, Beilage I, 18); Programm vom 23. September 1895 (1895—1896, Beilage I, 217). Vorbereitungskurs für Rekruten, die bei einer Vorprüfung ungenügende Leistungen aufweisen; 5—6 Wochen zirka 36 Stunden.

Aus dieser Zusammenstellung ergibt sich:

Obligatorische allgemeine Fortbildungsschulen bestehen in 17 Kantonen, und zwar ist in 13 das Obligatorium für den ganzen Kanton geregelt (Uri, Zug, Freiburg, Solothurn, Baselland, Schaffhausen, Appenzell I.-Rh., Aargau, Thurgau, Tessin, Waadt, Wallis, Neuenburg); in 4 andern haben die Gemeinden das Recht, die Fortbildungsschule obligatorisch zu machen (Bern, Appenzell A.-Rh., St. Gallen, Graubünden).

Obligatorische Vorbereitungskurse für Rekruten bestehen in 10 Kantonen (Luzern [2 Kurse], Schwyz, Obwalden, Nidwalden, Zug, Freiburg, Tessin, Waadt, Wallis, Genf); freiwillige in 3 Kantonen (Bern, Solothurn, Baselland).

Der Besuch von beruflichen Fortbildungsschulen ist für Lehrlinge obligatorisch in 2 Kantonen (Bern, Glarus; seit 1906 auch in Zürich).

b. Jahresbericht 1905.

1. Knabenfortbildungsschulen.

Seit dem Bestehen des Reglementes über die Fortbildungsschulen im Kanton Bern (vom Oktober 1894¹⁾ sind 509 obligatorische Fortbildungsschulen entstanden. Nur 144 Orte besitzen sie noch nicht. Die Gemeinden bestimmen, ob die Schule zwei, drei oder vier Jahrgänge umfassen soll. Anfangs unterrichteten neben den Lehrern eine größere Zahl anderer gebildeter Laien;

¹⁾ 1894, Beilage I, pag. 47.

jetzt sind unter den 788 Lehrkräften nur fünf Geistliche. Staat und Gemeinden gaben im Berichtsjahre Fr. 67,349 für die Fortbildungsschulen aus. Als obligatorische Lehrmittel gelten der „Fortbildungsschüler“ von Solothurn und das „Rechenbuch“ von Reinhard. In 257 Schulen werden die Lehrmittel ganz, in 109 Schulen teilweise unentgeltlich abgegeben.¹⁾ 226 Abteilungen haben Unterricht bis nach 8 Uhr abends.

Am 13. März 1905 wurde im Kanton Bern ein Gesetz über die gewerbliche und kaufmännische Berufslehre in der Volksabstimmung angenommen. Es macht die Lehrlingsprüfung obligatorisch, ebenso den Besuch der beruflichen Fortbildungsschulen, sofern die Schule nicht mehr als drei Kilometer vom Wohnort des Lehrlings entfernt ist. Festsetzung einer Maximalarbeitszeit und Zusicherung von Stipendien an arme Lehrlinge sind weitere Erzungenschaften dieses Gesetzes. Über die bis jetzt erfolgte gesetzliche Regelung des Lehrlingswesens in den Kantonen orientiert der Abschnitt VI, gewerbliche Lehrlingsprüfungen, Seiten 104 ff. dieses Bandes.

Der Regierungsrat des Kantons Bern bestellte eine Kommission zur Untersuchung der Ursachen der unbefriedigenden Resultate bei den Rekrutenprüfungen. Diese Kommission wurde nach den Landesteilen in sechs Sektionen eingeteilt. Auf Grund der Sektionsberichte stellte der Vorstand der Schulsynode einen Gesamtbericht zusammen.²⁾

Als Hauptursachen der ungenügenden Leistungen bei den Rekrutenprüfungen ergeben sich:

Ungünstige Erwerbsverhältnisse, übermäßige Verwendung der Kinder zur Arbeit, mangelhafte Ernährung, vernachlässigte Erziehung, geistige Trägheit und Interesselosigkeit, viele Absenzen, lange Ferien, schwache Begabung infolge Vererbung, Krankheit oder Alkoholismus, schwieriger Schulweg, Interesselosigkeit mancher Eltern und Behörden gegenüber der Schule, ungenügende Fühlung zwischen Schule und Haus, ungenügende Lehrkräfte, Mangel oder unzweckmäßige Einrichtung der Fortbildungsschule.

Als besondere Ursachen für den Jura werden genannt:

Die Doppelsprachigkeit, der häufige Wohnortswechsel, der Mangel des 9. Schuljahres, die kurze Entwicklungszeit des jurassischen Schulwesens, die Nähe der Landesgrenzen, die den Entzug der Schüler von der Schule begünstigt.

Als Mittel zur Hebung dieser Übelstände werden empfohlen:

Speisung und Bekleidung armer Schulkinder in vermehrtem Maße, unentgeltliche Abgabe der Lehrmittel, Auflösung zerrütteter

¹⁾ Vergleiche auch Seite 10 in der einleitenden Arbeit hiavor.

²⁾ Bericht des Vorstandes der Schulsynode vom 21. Oktober 1905 über die Erhebungen betreffend die unbefriedigenden Resultate bei den Rekrutenprüfungen im Kanton Bern.

Familien, Errichtung von Spezialklassen für Schwachbegabte und von Anstalten für Schwachsinnige, Herabsetzung der Schülerzahl in den einzelnen Klassen, mögliche Trennung gemischter Schulen, Verminderung der Absenzen, in die Verpflegungsverträge soll die Bestimmung aufgenommen werden, daß Verdingkinder keine unentschuldigten Absenzen haben dürfen, Ordnung des Konfirmandenunterrichts in der Weise, daß er die Schule möglichst wenig beeinträchtigt, bessere finanzielle Stellung der Lehrerschaft besonders in Berggegenden, Beiträge der Gemeinden an die Altersversorgung, Förderung der Weiterbildung der Lehrerschaft durch Fortbildungskurse, bessere Organisation der Fortbildungsschulen, Einführung von Repetitionskursen, Vermehrung der Staatsbeiträge an arme Gemeinden, besonders bei Schulhausbauten, Erhöhung des Bundesbeitrages für den Jugendunterricht, Weckung des Interesses für die Rekrutenprüfungen bei Schülern, Lehrern und Behörden, sofortige Einvernahme der Gemeinden mit ungenügenden Gesamtleistungen, strengere Maßregeln gegen gleichgültige Gemeinden, eventuell Entzug des Staatsbeitrages, bessere Organisation des Verfahrens bei den Rekrutenprüfungen, Zusammenstellung der Ergebnisse nach Gemeinden ohne Ausscheidung der Primar- und Sekundarschüler, Wiedereinführung des 9. Schuljahres im Jura.

Der Erziehungsrat des Kantons Schaffhausen hat den Schulbehörden und Lehrern eine Tabelle über die Ergebnisse der Rekrutenprüfungen für die einzelnen Gemeinden in den Jahren 1900—1904 zugestellt. Alljährlich werden sämtliche Lehrer darauf aufmerksam gemacht, daß ihnen der Zutritt zu den Prüfungen offen steht.

Der Unterricht an den allgemeinen Fortbildungsschulen des Kantons Appenzell A.-Rh. wird fast ausnahmslos von 6—8 Uhr abends erteilt.

Im Kanton Appenzell I.-Rh. schließt die dreikursige obligatorische Fortbildungsschule an die 7. Klasse der Primarschule an, so daß zwischen ihrem Schluß und der Rekrutenprüfung ein längerer Zwischenraum liegt. Auf den der Rekrutierung vorausgehenden Herbst werden die Stellungspflichtigen zu einer kantonalen Prüfung einberufen und bei ungenügendem Ergebnis zu einem speziellen Kurs verpflichtet.¹⁾

Im Kanton St. Gallen wurde eine neue Verordnung über die allgemeinen Fortbildungsschulen erlassen²⁾ und zur Erleichterung ihrer Durchführung Normalstatuten für obligatorische und freiwillige, sowie für Knaben- und Mädchenfortbildungsschulen im amtlichen Schulblatt veröffentlicht.

b. Mädchenfortbildungsschulen und hauswirtschaftlicher Unterricht.

Von den Schülerinnen der 99 Mädchenfortbildungsschulen (mit vorwiegend hauswirtschaftlichen Fächern) des Kantons Zürich

¹⁾ S. Beilage I, Seite 66. — ²⁾ S. Beilage I, Seite 66 und 70.

waren im Jahre 1905 40% älter als 20 Jahre. In 14 Schulen wurden Kochkurse abgehalten, 7 Schulen haben das Kochen dauernd als Fach aufgenommen, 33 Schulen haben auch Unterricht in den theoretischen Fächern (Deutsch, Rechnen, Gesundheitslehre etc.).

Die Versammlung der (Bezirks-) Arbeitsschulinspektorinnen des Kantons Zürich stellte einen Lehrplan für die verschiedenen Kurse im Weißnähen, Flicken und Kleidermachen der Mädchenfortbildungsschulen auf.

In der Haushaltungsschule Zürich wurde am 27. März 1905 ein für Primarlehrerinnen bestimmter Kurs im hauswirtschaftlichen Unterricht eröffnet. Von 24 Anmeldungen konnten 14 berücksichtigt werden. Dauer 4 Wochen. Im Oktober 1905 schloß an der gleichen Anstalt ein 1½-jähriger Kurs zur Heranbildung von Haushaltungslehrerinnen mit der Patentierung von 13 Teilnehmerinnen.

Um die Forderung des Gesetzes vom 10. Mai 1904 betreffend die obligatorischen hauswirtschaftlichen Kurse für Mädchen im Kanton Freiburg durchführen zu können, war die Ausbildung einer Anzahl von Haushaltungslehrerinnen nötig. Die vom gemeinnützigen Frauenverein gegründete Haushaltungsschule in Freiburg übernahm die Aufgabe. Die Teilnehmerinnen eines ersten Bildungskurses waren alle patentierte Primarlehrerinnen.

Im November 1905 waren 23 cours ménagers im Betrieb.

In Liestal veranstaltete die gemeinnützige Gesellschaft vom 17. August bis 11. September 1905 einen Bildungskurs für Lehrerinnen an Koch- und Haushaltungsschulen.

Eine Gemeinde des Kantons Appenzell A.-Rh. erklärte den Besuch der Mädchenfortbildungsschule für obligatorisch, nachdem die Knabenfortbildungsschulen nach und nach in allen Gemeinden durch Gemeindebeschluß obligatorisch gemacht worden waren.

Die von der Wanderlehrerin für Haushaltungskunde im Kanton Tessin gegebenen vier zweimonatlichen Kurse waren auch dieses Jahr wieder voll besetzt.

III. Sekundarschulen.

(Siehe auch den statistischen Teil.)

a. Organisatorisches.

Der Begriff „Sekundarschule“ ist ein recht schwankender. Abgesehen von Baselstadt, wo die Sekundarschule obligatorisch ist und schon an die 4. Klasse anschließt, und so gewissermaßen die vier oberen Kurse der Primarschule darstellt, besitzen alle Kantone eine fakultative Schulart, die mit ihrer ersten Klasse an die oberste Klasse der Primarschule (Alltagschule) anschließt, oder deren erste Klassen mit den obersten Klassen der Primarschule parallel gehen. Diese Schulart hat den Zweck, die allgemeine Bil-

dung auch in praktischer Richtung weiter zu führen, als dies in der obligatorischen Primarschule möglich ist, und daneben auch für den Eintritt in die Lehrerseminarien und Kantonsschulen vorzubereiten. So findet denn der fremdsprachliche Unterricht in diesen Anstalten weitgehende Berücksichtigung.

Im nachstehenden ist versucht worden, eine Übersicht über die Organisation dieser Schulstufe zu geben, und es ist zugleich auf die gesetzlichen Bestimmungen hingewiesen, soweit sie in den Beilagen I der verschiedenen Bände des Jahrbuches enthalten sind (vergleiche Generalregister am Schlusse dieses Bandes). Als Ausgangspunkt für die Zusammenstellung diente Band V der Schulstatistik 1894/95.

1. Kanton Zürich.

3 Jahreskurse (12.—15. Altersjahr) im Anschluß an die 6. Klasse der Primarschule (43 Wochen mit 34 Stunden).

Gesetz betreffend das Volksschulwesen vom 11. Juni 1899. 3. Abschnitt (1899, Beilage I, 60). Verordnung betreffend das Volksschulwesen vom 7. April 1900 (1900, Beilage I, 18). Verordnung betreffend die Leistungen des Staates für das Volksschulwesen vom 4. Oktober 1900 (1900, Beilage I, 36). Lehrplan für die Sekundarschulen vom 27. April 1892 (1892, Beilage I, 29). Lehrplan für die Volksschule des Kantons Zürich (Primar- und Sekundarschule) vom 15. Februar 1905 (1905, Beilage I, Seite 7).

2. Kanton Bern.

4—6 Jahreskurse im Anschluß an die 4. Klasse der Primarschule, beziehungsweise nach zurückgelegtem 10. Altersjahr, 42 Wochen zu 33 Stunden.

Gesetz über die Sekundarschulen des Kantons Bern vom 26. Juni 1856 mit Abänderung vom 2. September 1867. Reglement für die Sekundarschulen (Realschulen und Progymnasien) vom 12. Juli 1866. Unterrichtsplan für das Handarbeiten in den Mädchensekundarschulen vom 2. Dezember 1904 (1904, Beilage I, 68). Catalogue de moyens d'enseignement pour les écoles secondaires et les gymnases du Jura bernois (1897, Beilage I, 85). Lehrmittelverzeichnis für die deutschen Mittelschulen des Kantons Bern vom 12. Juni 1899 (1899, Beilage I, 179).

3. Kanton Luzern.

2—4 Jahreskurse im Anschluß an die 6. Klasse der Primarschule. 40 Wochen.

Erziehungsgesetz vom 26. September 1879 mit Abänderungen vom 29. November 1898 (1898, Beilage I, 8). Vollziehungsverordnung zum Erziehungsgesetz vom 27. April 1904 (1904, Beilage I, 14). Lehrplan für die Sekundarschulen vom 6. Februar 1901 (1901, Beilage I, 113).

4. Kanton Uri.

2 Jahreskurse im Anschluß an die 6. Klasse der Primarschule.
Zirka 30 Schulwochen.

5. Kanton Schwyz.

2—3 Jahreskurse im Anschluß an die 7. Klasse der Primarschule. 42 Wochen zu 33 Stunden.

Organisation des Volksschulwesens vom 26. Oktober 1877 und 18. Juli 1878. Unterrichtsplan für die Sekundarschulen vom 16. Februar 1887 (1887, Beilage I, 47).

6. Kanton Obwalden.

2 Jahreskurse im Anschluß an die 6. Klasse der Primarschule.
(Es besteht nur eine Mädchensekundarschule und eine gemischte Sekundarschule.)

7. Kanton Nidwalden.

Die (4) Sekundarschulen sind private beziehungsweise kommunale Gründungen und werden vom Kanton nicht unterstützt.

2 Jahreskurse im Anschluß an die 6. Klasse der Primarschule.

8. Kanton Glarus.

3 Jahreskurse im Anschluß an die 6. Klasse der Primarschule.
44 Wochen zu 30—35 Stunden.¹⁾

Beschluß der Landsgemeinde betreffend Reorganisation der Sekundarschulen vom 9. Mai 1889 (1889, Beilage I, 142). Lehrplan (provisorisch für 3 Jahre in Kraft erklärt) vom 24. März 1904 (1904, Beilage I, 85).

9. Kanton Zug.

Mindestens 2 Jahreskurse im Anschluß an die 6. Klasse der Primarschule. 42 Wochen zu 30 Stunden.

Schulgesetz für den Kanton Zug vom 7. November 1898 (1898, Beilage I, 32). Vollziehungsverordnung vom 11. Dezember 1900 (1900, Beilage I, 73). Reglement für die zugerischen Sekundarschulen vom 2. Januar 1884 (1883—1885, Beilage I, 85).

10. Kanton Freiburg.

a. Regionalschulen: 2 Jahreskurse mit 1000 Unterrichtsstunden im Anschluß an die 5. oder 6. Klasse der Primarschule; obligatorisch für diejenigen, welche das Pensum der Primarschule vor dem zurückgelegten 14. Altersjahr beendet haben.

b. Sekundarschulen: mindestens 2 Jahreskurse im Anschluß an die 6. Klasse der Primarschule.

¹⁾ Die „Höhere Stadtschule“ in Glarus hat 4 Jahresabteilungen und ist in eine Mädchen-, eine Real- und eine Gymnasialabteilung (diese letzte auch mit Mädchen) gegliedert, hat aber Progymnasialcharakter und bereitet zum Eintritt in die drittoberste Klasse einer ostschweizerischen Kantonsschule vor.

Reglement für die Regionalschulen vom 7. Februar 1895 (1895/6, Beilage I, 11). Programme des écoles régionales (1899, Beilage I, 203).

11. Kanton Solothurn.

Mindestens zwei Jahreskurse im Anschluß an die 6. Klasse der Primarschule. Zirka 40 Schulwochen.

Gesetz über die Bezirksschulen vom 24. April 1875. Lehrplan für die zweiklassigen Bezirksschulen vom 17. Mai 1895 (1895—1896, Beilage I, 146).

12. Kanton Baselstadt.

4 Jahreskurse (obligatorisch) im Anschluß an die 4. Klasse der Primarschule. 42 Wochen zu 26—30 Stunden. An die 4. Klasse schließt ein fakultativer Jahreskurs (Fortbildungsklasse) an. Vergleiche übrigens die Bemerkungen auf Seite 172 hiervor.

Schulgesetz des Kantons Baselstadt vom 21. Juni 1880, mit Einfügung der Großratsbeschlüsse vom 13. April und 8. Juni 1891 (1891, Beilage I, 13). Lehrziel der Mädchensekundarschule vom 21. Januar 1904 (1904, Beilage I, 21).

13. Kanton Baselland.

3 Jahreskurse im Anschluß an die 6. Klasse der Primarschule (Bezirksschulen und Sekundarschulen).

Lehrplan für den Unterricht an den Bezirksschulen vom 26. März 1902 (1902, Beilage I, 41). Lehrplan für die Mädchensekundarschulen vom 4. April 1896 (1895—1896, Beilage I, 148). Lehrplan für die gemischten Sekundarschulen vom 10. Februar 1900 (1900, Beilage I, 225). Beschluß des Regierungsrates betreffend die Lehrmittel an den Bezirksschulen vom 28. Februar 1903 (1903, Beilage I, 56).

14. Kanton Schaffhausen.

3 Jahreskurse (Realschule) im Anschluß an die 5. Klasse der Primarschule. Die Gemeinden können den Anschluß an die 6. Klasse beschließen. 42 Wochen zu 30—34 Stunden. Durch die fakultative Einführung der Lateinschule bereiten sie auch zum Übertritt an die I. Klasse der humanistischen Abteilung der Kantonsschule vor, die 2 Jahre Lateinunterricht voraussetzt.

Schulgesetz vom 24. September 1879. Lehrplan vom 7. März 1900 (1900, Beilage I, 262).

15. Kanton Appenzell A.-Rh.

2—3 Jahreskurse im Anschluß an die 6. oder 7. Klasse der Primarschule.

Schulordnung vom 2. April 1878.

16. Kanton Appenzell I.-Rh.

2 Jahreskurse im Anschluß an die 7. Klasse der Primarschule. Schulordnung vom 29. Oktober 1896 (1895—1896, Beilage I, 4). Lehrplan für die Realschule in Appenzell vom 9. Februar 1884.

17. Kanton St. Gallen.

2—3 Jahreskurse im Anschluß an die 6. oder 7. Klasse der Primarschule. 42 Wochen mit 30—33 Stunden.

Gesetz über das Erziehungswesen des Kantons St. Gallen vom 19. März 1862. Schulordnung für die Primar- und Realschulen vom 29. Dezember 1865 mit seitherigen Änderungen.

18. Kanton Graubünden.

3 Kurse von mindestens 26 Wochen oder 2 Kurse von mindestens 36 Wochen zu 33 Stunden im Anschluß an die 6. Klasse der Primarschule.

Verordnung für die bündnerischen Real- und Fortbildungsschulen vom 29. Mai 1901 (1901, Beilage I, 143).

19. Kanton Aargau.

Bezirksschule: 4 Jahreskurse im Anschluß an die 5. Klasse der Primarschule. An den Bezirksschulen wird Latein-Unterricht erteilt; sie sind Anstalten progymnasialen Charakters.¹⁾

Fortbildungs- (Sekundar-) Schule: 3 Jahreskurse im Anschluß an die 5. oder 2 Jahreskurse im Anschluß an die 6. Klasse der Primarschule. 42 Schulwochen mit zirka 24 Stunden.

Reglement für die aargauischen Bezirksschulen vom 8. September 1876. Lehrplan vom 15. März 1902 (1902, Beilage I, 77).

Reglement über die Organisation der Fortbildungsschulen vom 23. April 1869. Lehrplan für die Gemeinde- und Fortbildungsschulen vom 18. Juli 1895 (1895—1896, Beilage I, 118).

20. Kanton Thurgau.

3 Jahreskurse im Anschluß an die 6. Klasse der Primarschule. Gesetz über das Sekundarschulwesen vom 7. März 1861. Lehrplan 1875.

21. Kanton Tessin.

3 Jahreskurse im Anschluß an die 5. Klasse der Primarschule (Eintrittsalter mindestens 10 Jahre). Knaben- und Mädchensekundarschulen. 9—10 Monate per Jahr, 28 Stunden per Woche.

Legge sul riordinamento generale degli studi. 14 maggio 1879/4 maggio 1882/con riforma parziale del 10 maggio 1893 (1893, Beilage I, 5). Programma analitico, sperimentale per le Scuole maggiori maschili e femminili del 10 novembre 1895 (1895—1896, Beilage I, 153).

¹⁾ Das Verzeichnis derselben siehe auf Seite 45 hiervor.

22. Kanton Waadt.

Ecoles secondaires, collèges communaux im Anschluß an die 6. Klasse der Primarschule. Ecoles supérieures de jeunes filles im Anschluß an die 5. Klasse.¹⁾

„23 établissements secondaires du degré inférieur, dont 3 à Lausanne (Collège cantonal, Ecole industrielle cantonale, Ecole supérieure des jeunes filles) et 20 dans les principales localités du canton (16 collèges communaux et 4 écoles secondaires proprement dites). Ces écoles préparent en 3 ou 4 années d'études (11—15 ans) leurs élèves à entrer au Gymnase scientifique cantonal. Treize de ces collèges ont aussi une section classique comprenant 4—6 années d'études préparatoires au Gymnase classique cantonal ou à la 1^{re} ou 2^{me} classe du Collège cantonal.“

„Dans 8 des localités possédant un établissement d'instruction publique secondaire, il existe, à côté du Collège, une Ecole supérieure de jeunes filles (4—6 années d'études). Dans les 12 autres localités, les Collèges ou Ecoles secondaires sont des établissements mixtes.“ (Auskunft der Erziehungsdirektion des Kantons Waadt, 7. Januar 1907.)

Loi sur l'instruction publique secondaire du 19 février 1892 (1892, Beilage I, 10). Règlement pour les établissements d'instruction publique secondaire (1897, Beilage I, 142).

23. Kanton Wallis.

2 Jahreskurse von mindestens 9 Monaten unter dem Namen Fortbildungsschulen (auch écoles moyennes) im Anschluß an die 7. Klasse der Primarschule (13.—15. Altersjahr).²⁾ Gesetz über den öffentlichen Unterricht vom 4. Juni 1873.

24. Kanton Neuenburg.

Ecoles secondaires et industrielles. Mindestens 2 Jahreskurse im Anschluß an die 6. Klasse der Primarschule.

Loi sur l'enseignement secondaire et industriel du 28 juin 1872.

25. Kanton Genf.

Ecoles secondaires rurales. 2—3 Jahreskurse im Anschluß an die 5. Klasse der Primarschule; der erste und zweite Winter-

¹⁾ Die Gemeinden sind ziemlich selbständig in der Festsetzung des Eintrittsalters; sie machen ein Reglement, für das die Genehmigung der Erziehungsdirektion einzuholen ist.

²⁾ Über die tatsächlichen Verhältnisse, wenigstens soweit das Unterwallis in Betracht kommt, mögen nachstehende Notizen orientieren, die zum Teil einem Inspektoratsbericht entnommen sind. Martigny-Combe, 16 Knaben, 1 Lehrer, Dauer 6 Monate; Martigny-Bourg, 1 Lehrer, Dauer 7 Monate; Bagnes, 31 Knaben, 4 Lehrer, Dauer 8 Monate; Martigny-Ville, 22 Knaben, 1 Lehrer; Martigny-Ville [école moyenne tenue par les Frères de Marie (école moyenne du collège)], 14 Knaben, 1 Lehrer, Dauer 9 Monate; Monthey, école moyenne des filles tenue par les Sœurs, 8 Mädchen, Dauer 8 Monate; Monthey (garçons), tenue par les Frères de Marie, 10 Knaben; Salvan (garçons); Sion, école secondaire des filles.

kurs obligatorisch an Stelle der Ergänzungsschule (cours complémentaires). 35—42 Wochen zu 17—19 Stunden.

Ecoles professionnelles. 2—3 Jahreskurse im Anschluß an die 6. Klasse der Primarschule. 40—46 Wochen zu 30—35 Stunden.

Loi portant création d'une école professionnelle et ménagère de jeunes filles à Genève (1897, Beilage I, 16). Programme de l'enseignement de l'école professionnelle et ménagère de Genève (1897, Beilage I, 81). Programme de la section commerciale de l'école secondaire et école supérieure de jeunes filles de Genève (1898, Beilage I, 150). Règlement organique de l'école secondaire et supérieure de jeunes filles, du 23 octobre 1903 (1903, Beilage I, 93). Programme de l'école professionnelle et ménagère de Carouge (1897, Beilage I, 79). Règlement organique de l'école professionnelle du 20 janvier 1893 (1893, Beilage I, 68). Programme de l'enseignement de l'école professionnelle (1905, Beilage I, 129). Programme de l'enseignement dans les écoles secondaires rurales (1895—1896, Beilage I, 179).

b. Jahresbericht 1905.

Auf Beginn des Schuljahres 1905/06 wurde an die Mädchensekundarschule Luzern eine obere Töcherschule angefügt. Sie wird nach völligem Ausbau drei Abteilungen umfassen, ein dreiklassiges Lehrerinnenseminar, eine Fortbildungsschule, insbesondere für sprachliche und wissenschaftliche Bildung, eine Handelsabteilung.

Der Landrat von Uri beschloß, der neu errichteten Sekundarschule in Silenen einen jährlichen Staatsbeitrag von Fr. 300 zukommen zu lassen.

In Stein am Rhein, Kanton Schaffhausen, haben sich 20 Realschüler der III. Klasse darum beworben, es möchte ihnen der Unterricht an der Realschule noch in einem 4. Jahreskurs gewährt werden. Daraufhin hat der Regierungsrat die provisorische Anstellung eines 4. Lehrers an dieser Realschule bewilligt.

Aus staatlichen Mitteln erhielt jede Scuola maggiore des Kantons Tessin ein Stereoskop mit 56 Bildern aus dem Gebiete der Geographie, der Geschichte und der Naturkunde.

Der Kanton Wallis unterstützt 8 Ecoles moyennes mit je Fr. 800, nämlich Sion, Bagnes, Martigny-Combes, Martigny-Bourg, Martigny-Ville (2), Salvan und Monthey, und die freie Mädchenschule dieser Stufe in Monthey mit Fr. 200. Seit einigen Jahren werden die Schulen durch einen besonderen Inspektor besucht.

IV. Mittelschulen.

(Siehe auch den statistischen Teil.)

In der Volksabstimmung vom 25. Juni 1905 wurde im Kanton Zürich eine Vorlage angenommen, laut welcher bis Ende 1907 für die Bedürfnisse der zürcherischen Kantonsschule und zum Teil

auch der Universität Um- und Neubauten im Voranschlage von über zwei Millionen Franken vorgenommen werden sollen.

Gemäß einem Erziehungsratsbeschluß vom 24. Mai 1905¹⁾ können die mit einem Maturitätszeugnis versehenen Abiturienten der obersten Klassen der Kantonsschule in Zürich (auch des Gymnasiums und der Industrieschule Winterthur und der Maturandenabteilung der höheren Töchterschule in Zürich) das Patent als zürcherische Primarlehrer erwerben. (Vergleiche auch Abschnitt Seminarien.) Durch Beschluß des Erziehungsrates vom 11. Oktober wurde die Aufnahmeprüfung für den Eintritt in die I. Klasse des untern Gymnasiums, welche seit drei Jahren versuchsweise ausgefallen war, definitiv abgeschafft. Schüler mit schlechten Zeugnissen können vom Rektorat zurückgewiesen werden; diejenigen, welche nach einer Versuchszeit von vier Wochen für den Gymnasialunterricht nicht geeignet erscheinen, werden abgewiesen; für die übrigen dauert die Probezeit bis Schluß des I. Quartals. In einem Regulativ wurden die Grundsätze festgestellt, nach welchen bei den Promotionen zu verfahren ist.

Die Nichtgriechen-Klassen wurden in ein Realgymnasium umgewandelt. Auf einem gemeinsamen Unterbau von zwei Klassen bauen sich zwei getrennte Anstalten, ein Real- und ein Literargymnasium mit je $4\frac{1}{2}$ Jahreskursen auf. Der Lehrplan für das Realgymnasium,²⁾ sowie die nötigen Übergangsbestimmungen wurden im Berichtsjahr fertig gestellt und treten mit Beginn des Schuljahres 1906/07 in Kraft. Die Schaffung des gemeinsamen Unterbaus hat zur Folge, daß der Unterricht im Griechischen in Zukunft erst mit der III. Klasse beginnt. Die Reorganisation des Literargymnasiums mußte auf das folgende Schuljahr verschoben werden.

Veranlaßt durch das Unglück am Piz Blas im Jahre 1903 und den Umstand, daß Unfälle hin und wieder namentlich beim Turnen oder bei Turnspielen vorkommen, schloß die Erziehungsdirektion mit der Schweizerischen Unfallversicherungs-Aktiengesellschaft in Winterthur einen Vertrag ab, wonach sämtliche Schüler der Kantonsschule gegen Unfälle versichert sind. Die Versicherung erstreckt sich auf alle Unfälle, die den Schülern zustoßen in den von der Kantonsschule benutzten Gebäuden und Grundstücken, ferner außerhalb des Schulgebietes bei allen von Lehrern geleiteten Unternehmungen und Übungen, bei Turnfahrten des Kantonsschulturnvereins, jedoch mit Ausschluß derjenigen Unfälle, die sich beim Wettturnen an öffentlichen Turnfesten ereignen; ferner sind Touren im Hochgebirge, bei denen der Gebrauch von Pickel und Seil notwendig ist, ausgeschlossen. Auch das Abwartpersonal wurde gegen alle Unfälle, die ihm während einer dienstlichen Tätigkeit zu-

¹⁾ S. Beilage I, Seite 140.

²⁾ S. Beilage I, Seite 83.

stoßen, versichert. Von den Schülern wird halbjährlich eine Versicherungsprämie von Fr. 1 erhoben. Um in ganz besonderen Fällen eine Zulage zu den von der Versicherungsgesellschaft auszurichtenden Entschädigungen verabfolgen zu können, wurde ein Schülerversicherungsfonds geschaffen, dessen Einnahmen bestehen aus:

- a. den eingezahlten Prämien von Schülern, welche vor dem Abrechnungstermin der Versicherungsgesellschaft austreten,
- b. Todesfallzahlungen der Versicherungsgesellschaft, wenn leibliche Erben des Verunglückten fehlen (Art. 12 des Vertrages),
- c. den fälligen Kapitalien oder Tagesentschädigungen, auf welche die Eltern des von einem Unfälle betroffenen Schülers ausdrücklich verzichten,
- d. Geschenken von Eltern, Schülern und Schulfreunden,
- e. den Zinsen des Fonds.

Der Fonds darf nicht angegriffen werden, bevor er eine Höhe von Fr. 3000 erreicht hat.

Der im Vorjahre am Gymnasium in Winterthur eingeführte 40 Minuten-Unterrichtsbetrieb¹⁾ wurde weitergeführt und lieferte recht günstige Ergebnisse.

Der Regierungsrat des Kantons Bern verfügte unterm 1. März 1905, daß mit der Erteilung eines staatlichen Stipendiums an einen Mittelschüler für die betreffende Schule die Pflicht erwächst, den Stipendiaten vom Schulgelde zu befreien. Durch das Kreisschreiben vom 20. Dezember wurde die Verfügung dahin präzisiert, daß die Befreiung vom Schulgeld nur auf diejenigen Stipendiaten anzuwenden ist, deren Eltern am Schulorte selbst wohnen.

Im Herbst 1905 wurde am Gymnasium Biel zum erstenmal die Maturitätsprüfung abgehalten.

Die Kantonsschule Solothurn erwarb für zirka Fr. 600 eine Anzahl Bilder (55) zur Ausschmückung der Schulzimmer.

Das in der Volksabstimmung vom 1. Oktober 1905 mit großem Mehr angenommene Gesetz über die Besoldungen der Lehrer an der Kantonsschule Schaffhausen²⁾ setzt die Besoldung eines Hauptlehrers auf Fr. 3800 (bisher Fr. 3400) und die Alterszulagen nach zwanzig Dienstjahren auf Fr. 800 fest (bisher Fr. 400).

Im Kanton Appenzell A.-Rh. wurde die Reorganisation der Kantonsschule in Trogen beschlossen. Einen Hauptpunkt derselben bildet die Erweiterung durch Anfügung einer 7. Klasse zum Zwecke der Erwerbung einer eigenen Maturität.

Um den Besuch des Gymnasiums und der neugeschaffenen dreikursigen Realschule in Brig (Kanton Wallis) zu erleichtern, soll das Pensionat, das gegenwärtig zirka 60 Zöglingen Platz bietet, vergrößert werden. Der Große Rat des Kantons Wallis hat die

¹⁾ S. Beilage I, Seite 148.

²⁾ S. Jahrbuch 1904, Seite 119.

Summe von Fr. 10,000 als erste Rate eines Baufonds ins Budget 1906 eingestellt.

Das Reglement des Gymnasiums in Neuenburg wurde einer Revision unterzogen. Dabei wurden namentlich die Bestimmungen über die Schlußprüfungen abgeändert.¹⁾

Für die „Examens pour le certificat de capacité“ an der Ecole secondaire et supérieure des jeunes filles in Genf wurde ein neues Reglement erlassen.²⁾

V. Seminarien.

(Siehe auch den statistischen Teil.)

Die Aufsichtskommission des zürcherischen Lehrerseminars in Küsnacht bestimmte, daß alle neu eintretenden Schüler amtsärztliche Zeugnisse über ihren Gesundheitszustand beizubringen haben. Es geschah dies, da die Fälle sich mehrten, wo junge Lehrer, die erst kurze Zeit im Schuldienste standen, wegen langandauernden Krankheiten, insbesondere Lungenkrankheiten (Tuberkulosis), die Lehrtätigkeit einstellen und in der Schule sich vertreten lassen mußten, und da die Vermutung nahe lag, daß diese Lehrer, wenigstens zum Teil, schon beim Eintritt ins Seminar den Krankheitskeim in sich getragen.

In der Frage der Lehrerbildung hat der Erziehungsrat des Kantons Zürich in Anwendung von § 2, Absatz 2 des Reglementes über die Fähigkeitsprüfungen zur Patentierung zürcherischer Primarlehrer³⁾ einige Beschlüsse gefaßt über die Art und Weise, wie die Abiturienten der Mittelschulen von Zürich und Winterthur sich für die Lehrerpapentprüfung vorzubereiten haben.⁴⁾

In der 4. Klasse des städtischen Lehrerinnenseminars in Zürich wurde ein Samariterkurs mit dem Unterricht in Hygiene verschmolzen unter Erhöhung der Stundenzahl für den gesamten somatologischen Unterricht von 2¹/₂ auf 2³/₄ Jahresstunden.

Das private Seminar in Untersträß bezog einen Neubau. Es trägt in Zukunft den Titel Evangelisches Seminar Zürich.

Im Oktober 1905 bezog das Oberseminar in Bern eine eigene Baute.

Der vom Jahre 1884 stammende Unterrichtsplan für das bernische Lehrerinnenseminar in Hindelbank wurde revidiert. Eine Hauptänderung besteht darin, daß der Unterricht in der französischen Sprache jetzt für alle Schülerinnen obligatorisch ist. Die gründliche Reorganisation der für die berufliche Ausbildung der Lehrerinnen bestimmten Anstalten, mit Einschluß von Hindelbank, wird von der Erziehungsdirektion auch weiterhin als eine der dringendsten Aufgaben bezeichnet.

¹⁾ S. Beilage I, Seite 125.

²⁾ S. Beilage I, Seite 126.

³⁾ S. Jahrbuch 1903, Beilage I, Seite 106.

⁴⁾ S. Beilage I, Seite 140.

Das Lehrerinnenseminar in Luzern, eine dreikursige Abteilung der oberen Töcherschule, wurde mit 19 Schülerinnen eröffnet (9 im I., 10 im II. Kurs).

Der provisorische Lehrplan des schwyzerischen Seminars wurde an Hand der Erfahrungen, die mit ihm bei der erstmaligen Durchführung des 4. Jahreskurses gemacht wurden, nochmals durchgearbeitet und soll nun für die Zukunft definitiv festgelegt werden.

Über die Lehrerbildung im Kanton Baselstadt hat eine durch den Erziehungsrat ernannte 21gliedrige Kommission ausführliche Anträge gestellt. In denselben ist daran festgehalten, daß die allgemein wissenschaftliche Vorbildung durch das Gymnasium oder die Realschule zu vermitteln sei; für die seit 13 Jahren bestehenden „Fachkurse zur Ausbildung von Primarlehrern“ wird eine Lehrerbildungsanstalt (mit Übungsschule) vorgeschlagen, welcher der Deutschunterricht, die praktisch-pädagogischen und die Kunstfächer zugewiesen würden, zusammen zirka 22 Stunden in jedem der 3 Semester. Für die theoretisch-pädagogischen Fächer und die Schulgesundheitspflege würden Kurse an der Universität benutzt. Die Vorschläge, die sich auch mit der Ausbildung der Lehrer für die mittleren und oberen Stufen und mit der Lehrerinnenbildung beschäftigen, sind von den Behörden im Berichtsjahre noch nicht behandelt worden.

Das aargauische Seminar in Wettingen hat neben der Primar-Übungsschule auch eine Bürgerschule mit 16 Schülern.

Im Einverständnis mit der Schulbehörde von Locarno wurde die städtische Scuola maggiore femminile dem kantonalen Lehrerinnenseminar angegliedert,¹⁾ damit den Zöglingen, die auf das Patent an den „Scuole maggiori“ aspirieren, Gelegenheit zur Übung auf der betreffenden Schulstufe geboten ist. Eine vierklassige Übungsschule auf der Primarschulstufe besteht bereits.

Nach dem neuen Reglement der Ecoles normales des Kantons Waadt wird in Zukunft die Patentprüfung in zwei Abteilungen gemacht. Eine erste Prüfung findet am Schlusse des zweitletzten Studienjahres statt. (Am Lehrerseminar nach dem dritten, am Lehrerinnenseminar nach dem zweiten Jahre.)

Die Zöglinge der mit dem Schuljahr 1904/5 eingeführten III. Klasse des Lehrerseminars in Sitten bestanden im Juni eine Prüfung in der Baumkultur mit Erfolg.

Die Ecole normale in Neuchâtel wurde einer Reorganisation unterzogen. Der bisherige enge Zusammenhang mit dem Gymnase cantonal wurde aufgehoben, ein eigener Direktor und besondere Lehrer wurden gewählt und die Studienzeit auf drei Jahre festgesetzt. Zum Eintritt ist das 15. Altersjahr und das befriedigende Abgangszeugnis einer 2. oder 3. Klasse einer Se-

¹⁾ S. Beilage I, Seite 115.

kundarschule erforderlich. Die bisherige Trennung der Geschlechter ist aufgehoben.

VI. Anstalten für berufliche Ausbildung.

(Siehe auch den statistischen Teil.)

Die detaillierten Angaben im statistischen Teil, die zum ersten Male eine Gliederung der großen Zahl von Berufsbildungsanstalten in kleinere Gruppen bringen, mögen zusammen mit den nachfolgenden Mitteilungen auch bis zu einem gewissen Grade über die Organisation der Anstalten Auskunft erteilen.

Die Einführung eines neuen Lehrplans ¹⁾ an der Handelsschule des zürcherischen Technikums in Winterthur rief einer Revision des Prüfungsregulativs. ²⁾ Die Revision brachte eine Vorprüfung am Ende des fünften Semesters und damit eine Entlastung der Schüler der obersten Klasse.

An der Gewerbeschule der Stadt Zürich wurde eine eigene Klasse für Gärtner eingerichtet, nachdem der Gärtnermeisterverein sich verpflichtet hatten, ihren Lehrlingen einen Vormittag für den Schulbesuch freizugeben.

Die städtische Kunstgewerbeschule erhielt am 25. Februar 1905 eine neue Organisation. Die wesentlichsten Neuerungen sind:

1. Die strenge Beschränkung der Aufgabe der Schule auf ihren eigentlichen Zweck, der Ausbildung von Kunsthandwerkern zu dienen; 2. die Besetzung der Lehrstellen durch praktisch gebildete und praktisch tätige Lehrer; 3. die Gliederung der Anstalt in Fachabteilungen nach bestimmten Berufsarten und die Umwandlung der bisher selbständigen Textilzeichnerschule in eine Fachabteilung der Kunstgewerbeschule; 4. die Festsetzung einer genügenden Dauer der Kurse und die Forderung, daß die Schüler hierbei einen verbindlichen Lehrgang zu befolgen haben; 5. die Bedingung, daß der Aufnahme die Absolvierung einer zwei- bis dreijährigen Lehrzeit in dem vom Schüler gewählten kunstgewerblichen Fache, sowie der entsprechenden Kurse der Gewerbeschule vorausgegangen sein muß; 6. die Beschränkung des Hospitantenwesens und die Beseitigung des Dilettantentums.

Die zweiklassige Töchterhandelsschule Biel wurde zu einer dreiklassigen ausgebaut. ³⁾

Die Programme des Technikums in Freiburg haben eine Veränderung im Sinne einer größeren Berücksichtigung der Praxis erfahren. Die mechanische und die elektrotechnische Sektion sind zu einer elektromechanischen vereinigt worden. Für den Eintritt ist ein Jahr Lehrzeit in der Mechanik Bedingung. Die Schüler

¹⁾ S. Jahrbuch 1903, Beilage I, Seite 28.

²⁾ S. Beilage I, Seite 82.

³⁾ Siehe Seite 117.

der Bauklasse sind zur Arbeit auf dem Werkplatz während des 6. Semesters verpflichtet.

Nachdem der Unterricht in den Handelsfächern im Kollegium St. Michael in Freiburg seit der im Jahre 1897 erfolgten Reorganisation günstige Erfolge gezeitigt hatte, schuf die Erziehungsdirektion des Kantons Freiburg eine Handelsschule für Mädchen. Sie umfaßt drei Jahreskurse und wurde im Oktober 1905 mit 15 Schülerinnen eröffnet.¹⁾

In der Volksabstimmung vom 21. Januar ist im Kanton Thurgau das Gesetz über die Gründung einer landwirtschaftlichen Winterschule angenommen worden. Sie wird im Schloß Arenenberg untergebracht.

Im Schuljahre 1904/05 wurden versuchsweise 2 Töchter als Schülerinnen der landwirtschaftlichen Schule des Kantons Waadt zugelassen. Im Jahre 1905/06 waren es 4 Schülerinnen.

Der achte Ferienkurs an der Ecole cantonale de commerce in Lausanne war von 47 Teilnehmern besucht, 31, darunter 2 Töchter, kamen aus der Schweiz, 16 aus dem Ausland.

An der Ecole de commerce in Neuenburg wurde auf Wunsch des schweizerischen Droguistenvereins im Oktober 1905 eine eigene Abteilung für Droguisten eröffnet. Sie zählt 10 Schüler.

Das neue Programm der Ecole des Métiers in Genf²⁾ nimmt auf das Bestehen des Technikums gebührend Rücksicht. Eine beträchtliche Zahl von Kursen kann gleichzeitig von Schülern beider Anstalten besucht werden. Eine engere Verbindung besteht bereits auch zwischen dem Technikum und der Ecole de mécanique. Die Leitung dieser Anstalt prüft die Frage, wie der in starkem Aufschwunge begriffenen Automobilindustrie Rechnung getragen werden könne.

VII. Hochschulen, inkl. Tierarzneischulen (Zürich und Bern), Zahnarzneischulen (Zürich und Genf) und Observatorien (Neuenburg und Genf).

Universität Zürich.

Die Promotionsordnung der staatswissenschaftlichen Fakultät wurde dahin ergänzt, daß künftig auch der Titel eines Doktors der Volkswirtschaft erworben werden kann³⁾; ferner wurde festgesetzt, daß nur noch solche Kandidaten zum Examen zugelassen werden, die während wenigstens zwei Semestern an der Hochschule Zürich studiert haben. Die letztere Bestimmung gilt auch für die II. Sektion der philosophischen Fakultät.⁴⁾

¹⁾ Siehe Seite 117.

²⁾ S. Beilage I, Seite 134.

³⁾ S. Beilage I, Seite 185.

⁴⁾ S. Beilage I, Seite 173.

Universität Bern.

Die Bestimmungen zur Aufnahme von Studierenden in die Universität wurden vom Senat aus, mit Genehmigung der Direktion des Unterrichtswesens, in dem Sinne verschärft, daß festgesetzt wurde, die russischen Kommerzsulen berechtigen nicht zum Eintritt in die Universität, die russischen Realschulen hingegen bloß zur Aufnahme in die philosophische Fakultät, II. Abteilung; russische Frauengymnasien berechtigen nur bei Absolvierung von acht Klassen und speziellem Lateinausweis zur Aufnahme. Die verschärften Aufnahmebestimmungen bewirkten, daß die Zahl der immatrikulierten Studenten im Wintersemester 1905/06 gegenüber der Zahl im Sommersemester 1905 nur um 1 zugenommen hat. Der Senat beschloß prinzipiell die Errichtung einer akademischen Witwen- und Waisenkasse.

In der zweiten Hälfte des Wintersemesters 1904/05 erhielt Dr. Anna Tumarkin, Privatdozentin, das Dozentenhonorar und trat damit als erstes weibliches Mitglied in den akademischen Senat.

Eine Revision des Reglementes über die Disziplin an der Universität Bern setzt eine Gebühr für die Exmatrikel fest. Die veterinär-medizinische Fakultät erhielt einen neuen Studienplan.

Dem Berichte der Erziehungsdirektion Bern entnehmen wir folgende Mitteilung:

„Im Laufe des Wintersemesters kamen die an unserer Universität studierenden Reichsdeutschen in nicht geringe Aufregung, weil Mitbürger, die hier das Doktorexamen mit Erfolg abgelegt hatten, in Preußen die Anerkennung ihrer Diplome nicht hatten erlangen können. Da die Weigerung der Anerkennung als eine Zurücksetzung unserer Universität hätte ausgelegt werden können, so erkundigten wir uns sofort nach den Gründen einer solchen Maßregel. Wir erfuhren, daß diese nicht auf die Prüfung selbst zurückzuführen, sondern rein formeller Natur sei. In Preußen werden nämlich diejenigen nicht zur Prüfung zugelassen, die nicht das Reifezeugnis besitzen, während bei uns die Maturitätsprüfung nicht eine unerläßliche Bedingung ist. Es ergab sich bei dieser Gelegenheit, daß für das ganze Deutsche Reich, wo man über die Anforderungen der Maturitätsprüfung geteilter Meinung ist, eine einheitliche Ordnung für die Zulassung zu den Doktorprüfungen geplant war. Wir erkundigten uns daher nach den Grundlagen des künftigen deutschen Konkordates und erhielten durch den schweizerischen Gesandten in Berlin die nötige Auskunft nebst wertvollen Ratschlägen. Darauf gestützt und im Einverständnis mit der philosophischen Fakultät, die hier allein in Betracht kommt, unterbreiteten wir der preußischen Regierung den Wortlaut einer mit ihr abzuschließenden Übereinkunft, wodurch die Frage der Anerkennung der von unserer Fakultät verliehenen Doktordiplome mit rückwirkender Kraft ein für allemal und für

das ganze Deutsche Reich geregelt sein soll. Wir gewärtigen die Zustimmung des preußischen Ministeriums, deren wir sicher sind, da die bezüglichen Artikel bereits mit den maßgebenden Beamten besprochen und von ihnen angenommen worden sind. Wir verdanken den erzielten Erfolg zu einem guten Teile den Bemühungen des Prof. Dr. Stein, der als Dekan der Fakultät es übernahm, mit den leitenden Persönlichkeiten des Unterrichtsministeriums in Berlin zu verkehren.“

Akademie Neuenburg.

An der Faculté des Lettres der Akademie von Neuenburg wurde ein eigener Kurs für vergleichende Grammatik in Griechisch und Latein geschaffen und eine Vorlesung über die Geschichte Neuenburgs eingeführt. In einer Broschüre „L'Académie d'hier et l'Académie d'aujourd'hui“ schildert der Rektor die Entwicklung des höheren Unterrichtswesens in Neuenburg.

Universität Genf.

Die Universität Genf erhielt ein neues Reglement über die Laboratorien.¹⁾ Im neuen Bibliothekgebäude wurde ein für die Studierenden bestimmter Lesesaal (mit Zeitungen) eröffnet. Die Universität wurde ermächtigt, zur Deckung der Kosten von den Studierenden eine Gebühr von Fr. 5.— zu erheben. Der Lesesaal wird durch eine in ihrer Mehrheit aus Studierenden gebildete Kommission verwaltet.

Das Reglement der Universität Genf wurde mit den seit 1896 erfolgten Änderungen neu gedruckt.

Ecole de droit à Sion.

An der Ecole de droit in Sitten, die 11 Studierende zählte, wurden auch Vorlesungen über das Strafrecht eingeführt. Das Gesetz vom 4. März 1906 über das Notariatswesen führt zwar diesen Zweig im Programm der Schule nicht an, aber, da viele Besucher der Schule später, ohne weitere juristische Studien gemacht zu haben, Richter und Anwälte werden, erschien dem Staatsrate diese Erweiterung geboten.

¹⁾ S. Beilage I, Seite 190.